Freie Hansestadt Bremen

Bremische Landeswahlordnung (BremLWO)

Inkrafttreten: 03.01.1997
Zuletzt geändert durch: mehrfach geändert, §§ 38, 42 und 47 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2022 (Brem.GBl. S. 409, 415)
Fundstelle: Brem.GBl. 1990, 334
Gliederungsnummer: 111-a-2

außer Kraft

Inhaltsübersicht

Erster Teil Wahl der Bürgerschaft
Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl
1. Wahlbezirke
§ 1 Allgemeine Wahlbezirke
§ 2 Sonderwahlbezirke
2. Wahlorgane
§ 3 Landeswahlleiter und Wahlbereichsleiter
§ 4 Bildung der Wahlausschüsse
§ 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse
§ 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
§ 7 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
§ 8 Beweglicher Wahlvorstand
§ 9 Wahlehrenämter
§ 10 Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern
3. Wählerverzeichnis
§ 11 Inhalt des Wählerverzeichnisses
§ 12 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis
§ 13 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
§ 14 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
§ 15 Auslegung des Wählerverzeichnisses
§ 16 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
§ 17 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
§ 18 Abschluß des Wählerverzeichnisses
4. Wahlscheine
§ 19 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
§ 20 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
§ 21 Wahlscheinanträge
§ 22 Erteilung von Wahlscheinen

§ 23 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
§ 24 Vermerk im Wählerverzeichnis
§ 25 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde
5. Wahlvorschläge, Stimmzettel
§ 26 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 27 Beteiligungsanzeige, Mängelbeseitigung
§ 28 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
§ 29 Vorprüfung der Wahlvorschläge
§ 30 Zulassung der Wahlvorschläge
§ 31 Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses
§ 32 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
§ 33 Stimmzettel, Wahlumschläge
6. Wahlräume, Wahlzeit
§ 34 Wahlräume
§ 35 Wahlzeit
§ 36 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde
Zweiter Abschnitt Wahlhandlung
1. Allgemeine Bestimmungen
§ 37 Ausstattung des Wahlvorstandes
§ 38 Wahlzellen
§ 39 Wahlurnen
§ 40 Wahltisch
§ 41 Eröffnung der Wahlhandlung
§ 42 Öffentlichkeit
§ 43 Ordnung im Wahlraum
§ 44 Stimmabgabe
§ 45 Stimmabgabe behinderter Wähler
§ 46 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines
§ 47 Schluß der Wahlhandlung
2. Besondere Regelungen
§ 48 Wahl in Sonderwahlbezirken
§ 49 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
§ 50 Briefwahl
Dritter Abschnitt Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse
§ 51 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
§ 52 Zählung der Wähler
§ 53 Zählung der Stimmen
§ 54 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 55 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
§ 56 Wahlniederschrift
§ 57 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
§ 58 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
§ 59 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
§ 59a Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger

außer Kraft

§ 60 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich
§ 60a Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zur Stadtbürgerschaft
§ 61 Abschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land
§ 62 Benachrichtigung der gewählten Bewerber
§ 63 Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter
Vierter Abschnitt Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern
§ 64 Nachwahl
§ 65 Wiederholungswahl
§ 66 Berufung von Listennachfolgern
Zweiter Teil Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven
§ 67 Anwendung der Landeswahlordnung
§ 68 Wahlorgane, Wahlbezirke, Wahlräume
§ 69 Wählerverzeichnis
§ 70 Wahlbenachrichtigung
§ 71 Wahlscheine
§ 72 Wahlvorschläge
§ 73 Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlurne, Briefwahl
§ 74 Wahlbekanntmachung
§ 75 Zählung der Wähler
§ 75a Zählung der Stimmen
§ 75b Zulassung der Wahlbriefe
§ 75c Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
§ 76 Benachrichtigung der gewählten Bewerber
§ 77 Überprüfung der Wahl durch den Stadtwahlleiter und den Landeswahlleiter
Dritter Teil Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen
§ 78 Anwendung der Landeswahlordnung
§ 79 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände
§ 80 Wählerverzeichnis
§ 81 Wahlbenachrichtigung
§ 82 Wahlscheine
§ 83 Wahlvorschläge
§ 84 Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlurne, Briefwahl
§ 85 Wahlbekanntmachung
§ 86 Zählung der Wähler
§ 86a Zählung der Stimmen
§ 87 Zulassung der Wahlbriefe
§ 87a Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
§ 88 Benachrichtigung der gewählten Bewerber
§ 89 Überprüfung der Wahl durch den Leiter des Wahlbereichs Bremen und den Landeswahlleiter
Vierter Teil Gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides

außer Kraft

§ 90 Anwendung der Landeswahlordnung
§ 91 Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände
§ 92 Wählerverzeichnis
§ 93 Wahlbenachrichtigung
§ 94 Wahlscheine
§ 95 Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlurne, Briefwahl
§ 96 Wahlbekanntmachung
§ 97 Zählung der Wähler
§ 97 a Zählung der Stimmen
§ 98 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
Fünfter Teil Schlußbestimmungen
§ 99 Wahlstatistische Auszählungen
§ 100 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 101 Zustellungen
§ 102 Sicherung der Wahlunterlagen
§ 103 Vernichtung von Wahlunterlagen
§ 104 Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts
§ 105 Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
§ 106 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 3 a
(zu § 18)
Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses zur Bürgerschaftswahl durch die Gemeindebehörde

Anlage 3 b
(zu § 80 Abs. 3)
Beurkundung des Abschlusses des gemeinsamen Wählerverzeichnisses zur Bürgerschafts- und Beiratswahl durch die Gemeindebehörde

Anlage 4 a
(zu § 20)
Wahlschein zur Bürgerschaftswahl

Anlage 4 b
(zu § 82 Abs. 1)
Gemeinsamer Wahlschein zur Bürgerschafts- und Beiratswahl

Anlage 5
(zu § 22 Abs. 3 Nr. 2 und § 33 Abs. 3)
Wahlumschlag für die Briefwahl
- Vorder- und Rückseite -

Anlage 6
(zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 und § 33 Abs. 4)
Wahlbriefumschlag - Vorder- und Rückseite -

außer Kraft

Anlage 7 a
(zu § 22 Abs. 3 Nr. 4)
Merkblatt für die Briefwahl zur Bürgerschaft
- Vorder- und Rückseite -
Anlage 7 b
(zu § 82 Abs. 2)
Merkblatt für die gemeinsame Briefwahl zur Bürgerschaft und zum Beirat
- Vorder- und Rückseite -
Anlage 7 d
(zu § 82 Abs. 2)
Merkblatt für die Briefwahl zum Beirat
- Vorder- und Rückseite -
Anlage 8 a
(zu § 28 Abs. 1)
Wahlvorschlag (Bürgerschaftswahl)
Anlage 8 b
(zu § 83 Abs. 2)
Wahlvorschlag (Beiratswahl)
Anlage 9 a
(zu § 28 Abs. 3)
Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Bürgerschaftswahl)
Anlage 9 b
(zu § 83 Abs. 4)
Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Beiratswahl)
Anlage 10 a
(zu § 28 Abs. 4 Nr. 1)
Zustimmungserklärung (Bürgerschaftswahl)
Anlage 10 b
(zu § 83 Abs. 5)
Zustimmungserklärung (Beiratswahl)
Anlage 11 a
(zu § 28 Abs. 4 Nr. 2)
Bescheinigung der Wählbarkeit (Bürgerschaftswahl)
Anlage 11 b
(zu § 83 Abs. 5)
Bescheinigung der Wählbarkeit (Beiratswahl)
Anlage 12 a
(zu § 28 Abs. 4 Nr. 3)
Niederschrift über die Mitglieder/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber (Bürgerschaftswahl)
Anlage 12 b
(zu § 83 Abs. 5)
Niederschrift über die Mitglieder/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber (Beiratswahl)
Anlage 13 a
(zu § 28 Abs. 4 Nr. 3)
Versicherung an Eides Statt (Bürgerschaftswahl)

außer Kraft

Anlage 13 b
(zu § 83 Abs. 5)
Versicherung an Eides Statt (Beiratswahl)
Anlage 14
(zu § 22 Abs. 3 Nr. 1 und § 33 Abs. 1)
Stimmzettel
Anlage 15
(zu § 55 Abs. 6 und § 59 Abs. 4)
Schnellmeldung
Anlage 16 a
(zu § 56 Abs. 1)
Wahlniederschrift (Urnenwahl)
Anlage 16 b
(zu § 86 a Abs. 2)
Wahlniederschrift (Gemeinsame Urnenwahl) Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen - Niederschrift mit Ergänzung (Unionsbürger) -
Anlage 16 c
(zu § 86 a Abs 2)
Wahlniederschrift (Gemeinsame Urnenwahl) Beirat
Anlage 17 a
(zu § 59 Abs. 5)
Wahlniederschrift (Briefwahl)
Anlage 17 b
(zu § 87 a)
Wahlniederschrift (Gemeinsame Briefwahl) Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen - Niederschrift mit Ergänzung (Unionsbürger) -
Anlage 17 c
(zu § 87 a)
Wahlniederschrift (Gemeinsame Briefwahl) Beirat"
Anlage 18
(zu § 60 Abs. 1 und 4, § 61 Abs. 1 und 4)
Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl
Anlage 19
(zu § 59 a Abs. 4)
Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger

Aufgrund des § 58 des Bremischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 00) wird verordnet:

außer Kraft

Erster Teil
Wahl der Bürgerschaft

Erster Abschnitt
Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

§ 1
Allgemeine Wahlbezirke

(1) Die Gebiete der beiden Wahlbereiche sind in Wahlbezirke aufzuteilen. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen.

(3) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke sind die festgelegten Grenzen von gemeindlichen Verwaltungsbezirken einzuhalten; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

§ 2
Sonderwahlbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.

2. Wahlorgane

§ 3
Landeswahlleiter und Wahlbereichsleiter

Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter sowie ihre Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Senator für Inneres und Sport macht ihre Namen und die

außer Kraft

Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschlüssen öffentlich bekannt.

§ 4
Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter berufen alsbald nach der Bestimmung des Wahltages die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses und der Wahlbereichsausschüsse sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 5
Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

außer Kraft

(7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6
Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk aus den Wahlberechtigten des Wahlbereichs einen Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzer.

(2) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(3) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(5) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(8) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig

während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,

bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,

außer Kraft

anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher nach Absatz 2 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

(9) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(10) Im Wahlbereich Bremen beruft die Gemeindebehörde zusätzlich einen Wahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger (§ 30 Abs. 2 a Satz 2 des Gesetzes); diesem Wahlvorstand können auch Unionsbürger angehören. Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde zu dem von ihr festgesetzten Zeitpunkt einberufen. Die Gemeindebehörde macht Ort und Zeit des Zusammentritts dieses Wahlvorstandes öffentlich bekannt.

§ 7
Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 6 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Bildung mehrerer Briefwahlvorstände nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

2. Die Gemeindebehörde macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt, weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein.

3. Der Briefwahlvorstand ist beschlußfähig

bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 59 Abs. 1 und 2, wenn mindestens drei Mitglieder,

bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 59 Abs. 3, wenn mindestens fünf Mitglieder,

außer Kraft

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,

anwesend sind.

§ 8
Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 9
Wahlehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder des Senats,

2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, der Bremischen Bürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

außer Kraft

§ 10
Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40 DM.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60 DM. Außerdem erhält der Wahlvorsteher zur Abgeltung des mit der Wahrnehmung seines Amtes verbundenen besonderen Aufwandes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20 DM.

3. Wählerverzeichnis

§ 11
Inhalt des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes an.

(2) Das Wählerverzeichnis ist unter fortlaufender Nummer der Wahlberechtigten nach Straßen und Hausnummern zu gliedern. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

§ 12
Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind

1. für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung,

2. aufgrund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes),

3. für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes).

außer Kraft

(2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte einzutragen, die, ohne eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innezuhaben, sich

1. im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen sonst gewöhnlich aufhalten,

2. in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes).

(3) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der Gemeindebehörde zu stellen. Er muß Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 45 gilt entsprechend.

(4) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. Absatzes 1 Nr. 1 die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,"

2. Absatzes 1 Nr. 2 die für den Sitz des Reeders zuständige Gemeinde,

3. Absatzes 1 Nr. 3 die für den Heimatort des Binnenschiffes zuständige Gemeinde,

4. Absatzes 2 Nr. 1 die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte seinen Antrag stellt,

5. Absatzes 2 Nr. 2 die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde.

(5) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung in einen anderen Wahlbereich und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 15 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzess) bei der Meldebehörde des neuen Wahlbereichs an, so wird er nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbereichs eingetragen. Ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der sich innerhalb desselben Wahlbereichs für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren und gegebenenfalls auf die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheines hinzuweisen. Erfolgt die Eintragung nach Satz 1, benachrichtigt die Gemeindebehörde des neuen Wahlbereichs hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des anderen Wahlbereichs, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Wenn bei der Gemeindebehörde

außer Kraft

des anderen Wahlbereichs eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des neuen Wahlbereichs, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

(6) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 1 des Gesetzes erfüllt und ob sie nicht nach § 2 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.

(7) Gibt die Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 16 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

(8) Die Gemeindebehörde hat spätestens am Stichtag den Leiter der sich in ihrem Gemeindebezirk befindenden Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung auf Absatz 2 Nr. 2 und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen.

außer Kraft

§ 13
Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde schriftlich jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,

2. die Angabe des Wahlbezirks, des Wahlraumes und der Wahlzeit,

3. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

4. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis, bei Unionsbürgern einen gültigen Identitätsausweis, oder einen Reisepaß bereitzuhalten,

5. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt,

6. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen; sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,

a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte nicht in seinem Wahlraum wählen will,

b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 Satz 3) und

c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 21 Abs. 3).

Bei Wahlberechtigten, die nach § 12 Abs. 5 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Auf die Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines aufzudrucken.

(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 12 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 14
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,

2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 16),

3. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und daß Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden

außer Kraft

und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,

4. , in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 19 ff.),

5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 50).

§ 15
Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis aus. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 17 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.

(2) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

§ 16
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

außer Kraft

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Wahlbereichsleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Wahlbereichsleiter vor. Der Wahlbereichsleiter hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tage vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

§ 17
Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 12 Abs. 2 und 5 sowie § 24 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem 12. Tage vor der Wahl bekannt werden.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 41 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

außer Kraft

§ 18
Abschluß des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 3 a beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses erfolgt die Beurkundung auf dem Ausdruck.

4. Wahlscheine

§ 19
Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,

3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 12 Abs. 3 oder die Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 versäumt hat,

2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 12 Abs. 3 oder § 16 Abs. 1 entstanden ist,

3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

außer Kraft

§ 20
Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4 a von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

§ 21
Wahlscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 19 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 41 Abs. 2 zu verfahren hat.

(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 12 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 22
Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlbereichsausschuß nach § 23 des Gesetzes erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbereichs nach dem Muster der Anlage 14,

außer Kraft

2. ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 5,

3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 6, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und der Wahlbezirk angegeben sind, und

4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 7 a.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 21 Abs. 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 19 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 19 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindebehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten

außer Kraft

und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeindebehörde unterrichtet den Wahlvorstand des Wahlbezirks, für den der Wahlschein erteilt worden ist, über die Ungültigkeit des Wahlscheines. In den Fällen des § 31 Abs. 5 des Gesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(8) Am Wahltage übergibt die Gemeindebehörde den Briefwahlvorständen das Verzeichnis nach Absatz 7 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 7 Satz 1 bis 3 und Absatz 8 gelten entsprechend.

außer Kraft

§ 23
Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 2),

2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 8 und 49),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus dem Wahlbezirk der Einrichtung, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltage in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

§ 24
Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "Wahlschein" oder "W" eingetragen. Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein erteilt ist.

§ 25
Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 16 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 16 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 16 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 26
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Wahlbereichsleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weisen auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes hin. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeigen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes und die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin (§§ 18 und 19 des Gesetzes).

(2) Im Wahlbereich Bremen hat der Wahlbereichsleiter in seiner Bekanntmachung zusätzlich darauf hinzuweisen, unter welchen Voraussetzungen Unionsbürger wählbar sind.

§ 27
Beteiligungsanzeige, Mängelbeseitigung

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und prüft unverzüglich, ob sie den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare

außer Kraft

Mängel rechtzeitig zu beseitigen; dabei hat er darauf hinzuweisen, daß nach der Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Gesetzes

1. nach Ablauf der Anzeigefrist nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden können,

2. nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen ist,

3. der Vorstand gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuß anrufen kann.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl entschieden wird. Er legt dem Landeswahlausschuß die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Vor der Beschlußfassung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Im Anschluß an die Feststellungen nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes gibt der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

außer Kraft

§ 28
Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 a eingereicht werden. Er muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,

2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber,

3. im Wahlbereich Bremen zusätzlich die Angabe, welche Bewerber als Unionsbürger nur zur Stadtbürgerschaft kandidieren.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

(3) Muß ein Wahlvorschlag nach § 18 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes von einer bestimmten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 9 a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlbereichsleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Ferner ist die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 19 des Gesetzes zu bestätigen. Der Wahlbereichsleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

außer Kraft

5. Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6. Die Zahl der Unterschriften nach § 18 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 10 a, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,

2. die Bescheinigungen der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 11 a, daß die Bewerber wählbar sind,

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 19 Abs. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 12 a gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 13 a abgegeben werden,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Nr. 2 und 3), sofern es sich um einen Wahlvorschlag einer in § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes genannten Partei oder Wählervereinigung handelt.

(5) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 4 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

§ 29
Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlbereichsleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen

außer Kraft

Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen.

(2) Wird der Wahlbereichsausschuß nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Wahlbereichsleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 30
Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlbereichsleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Wahlbereichsleiter legt dem Wahlbereichsausschuß alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Wahlbereichsausschuß prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung von Bewerbern. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Wahlbereichsausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 28 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Wahlbereichsausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(5) Der Wahlbereichsleiter gibt die Entscheidung des Wahlbereichsausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Der Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlbereichsausschuß festgestellten Fassung beizufügen.

(7) Nach der Sitzung übersendet der Wahlbereichsleiter dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift.

außer Kraft

§ 31
Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlbereichsausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlbereichsleiter einzulegen. Der Wahlbereichsleiter hat seine Beschwerde schriftlich beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Der Wahlbereichsleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge und den Wahlbereichsleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 32
Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlbereichsleiter ordnet die endgültig zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 24 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 28 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.

§ 33
Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Der Stimmzettel enthält nach dem Muster der Anlage 14 in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung nach § 32 die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählervereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages einen Kreis für die Kennzeichnung. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(2) Die Wahlumschläge für die Wahl mit Wahlurnen sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel der Freien Hansestadt Bremen versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und von einheitlicher Größe sein.

außer Kraft

(3) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C 6) groß und blau und nach dem Muster der Anlage 5 beschriftet sein.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen 12 x 17,6 cm groß und rot und nach dem Muster der Anlage 6 beschriftet sein.

(5) Die Stimmzettel und Wahlumschläge werden für jeden Wahlbereich vom Wahlbereichsleiter beschafft.

6. Wahlräume, Wahlzeit

§ 34
Wahlräume

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

§ 35
Wahlzeit

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 36
Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und Wahlräume öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

1. daß der Wähler eine Stimme hat,

2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,

3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,

4. in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann,

5. daß nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,

außer Kraft

6. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

Zweiter Abschnitt
Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 37
Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das ausgelegte Wählerverzeichnis,

2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind (§ 22 Abs. 6 Satz 5),

3. amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,

4. Vordruck der Wahlniederschrift,

5. Vordruck der Schnellmeldung,

6. Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und dieser Verordnung,

7. Abdruck der Wahlbekanntmachung,

8. Verschlußmaterial für die Wahlurne,

9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

außer Kraft

§ 38
Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann.

(2) In der Wahlzelle soll ein Schreibstift bereitliegen.

§ 39
Wahlurnen

(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Sie muß so groß sein, daß sie die zu erwartenden Wahlumschläge ohne weiteres aufnehmen kann. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

§ 40
Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 41
Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinweist.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem etwa vorliegenden Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 22 Abs. 6 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk "Wahlschein" oder "W" einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. Erhält der

außer Kraft

Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Erteilung von Wahlscheinen nach § 21 Abs. 4 Satz 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 42
Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 43
Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 44
Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Er soll hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigen.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu

außer Kraft

verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Wahlumschlag zur Prüfung, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den betreffenden Wahlbezirk erteilten Wahlschein besitzt,

2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 24) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,

3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (Absatz 4 Satz 3), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,

4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder

5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nr. 4 oder 5

außer Kraft

zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 45
Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 46
Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

(1) Der Inhaber eines Wahlscheines ist nur zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er einen Wahlschein besitzt, der für den betreffenden Wahlbezirk erteilt ist. Der Inhaber des Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft, ob der Wahlschein für seinen Wahlbezirk erteilt ist. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Ist der Wahlschein für einen anderen Wahlbezirk erteilt, so ist der Wahlberechtigte an den Wahlraum jenes Wahlbezirks zu verweisen. Sofern er im Besitz von Briefwahlunterlagen ist, kann er den Wahlbrief bis 18.00 Uhr bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindebehörde abgeben.

§ 47
Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die

außer Kraft

anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. § 42 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Besondere Regelungen

§ 48
Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlbezirk der Einrichtung gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für verschiedene Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach tatsächlichem Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 44 Abs. 4 bis 8 und § 46. Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und

außer Kraft

zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 49
Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

außer Kraft

(1) Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses, eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes, einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlbezirk der Einrichtung gültigen Wahlschein besitzen, in der Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 44 Abs. 4 bis 8 und § 46. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und

zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 48 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 50
Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

1. kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,

2. unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

3. steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

4. verschließt den Wahlbriefumschlag und

5. übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat.

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; § 44 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 45 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(4) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den

außer Kraft

Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 44 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 4 hin.

Dritter Abschnitt
Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 51
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Zahl der Wähler,

3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,

4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Im Wahlbereich Bremen beschränken sich die Feststellungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 auf die Stimmabgabe der deutschen Wähler (§ 30 Abs. 2 a Satz 1 des Gesetzes).

§ 52
Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 53
Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die

außer Kraft

Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig für die jeweiligen Wahlvorschläge abgegeben worden sind,

2. einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Wahlumschlägen und Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt jeweils an, daß die Stimme ungültig ist.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Zum Schluß entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die

außer Kraft

jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen ist,

2. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

3. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

außer Kraft

§ 54
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Im Anschluß an die Feststellungen nach § 51 gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 56 Abs. 1 Satz 2) anderen als den in § 55 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 55
Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Wahlbereichsleiter.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (z.B. Fernsprecher, Fernschreiber) erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,

2. der Wähler,

3. der gültigen und ungültigen Stimmen,

4. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlbereichsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlbereich. Er teilt es unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl (§ 59 Abs. 4) auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlbereichsleiter das vorläufige Wahlergebnis im Land.

(5) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(6) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher werden nach dem Muster der Anlage 15 erstattet.

(7) Im Wahlbereich Bremen beschränken sich die Schnellmeldungen auf das Wahlergebnis der deutschen Wähler.

außer Kraft

§ 56
Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 16 a zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 44 Abs. 7, § 46 Abs. 1 Satz 4 und § 53 Abs. 5 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 53 Abs. 5 besonders beschlossen hat sowie

2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 46 Abs. 1 Satz 4 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlbereichsleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen.

(3) Wahlvorsteher, Gemeindebehörde und Wahlbereichsleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 57
Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,

2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,

3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 103). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde die ihm nach § 37 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Wahlbereichsleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

außer Kraft

§ 58
Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Die nach § 50 Abs. 2 zuständige Gemeindebehörde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß. Sie vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Gemeindebehörde trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt ihres Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises am Wahltage bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Die Gemeindebehörde

1. verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände,

2. übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (§ 22 Abs. 8),

3. sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und

4. stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeindebehörde angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 103). Sie hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

§ 59
Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später

außer Kraft

entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 31 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 51 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 52 bis 54 fest. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Briefwahlvorsteher auf schnellstem Wege dem Wahlbereichsleiter. Die Schnellmeldung wird nach dem Muster der Anlage 15 erstattet. § 55 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 a zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 53 Abs. 5 besonders beschlossen hat,

2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,

3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(6) Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlbereichsleiter die Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände mit den Anlagen. § 56 Abs. 3 gilt entsprechend.

außer Kraft

(7) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 57 Abs. 1 und übergibt sie der Gemeindebehörde, die sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 103). Die Gemeindebehörde verfährt nach § 57 Abs. 2 und 4.

(8) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Das Wahlergebnis der Briefwahl ist vom Wahlbereichsleiter in die Schnellmeldung nach § 55 Abs. 3 und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlbereichs nach § 60 zu übernehmen.

§ 59a
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger

(1) Die Gemeindebehörde

1. übergibt dem besonderen Wahlvorstand nach § 6 Abs. 10 die Ergänzungen zur Wahlniederschrift für Unionsbürger (noch Anlage 16 b, noch Anlage 17 b) aus allen Urnen- und Briefwahlbezirken nebst zugehörigen Paketen mit den grünen Wahlumschlägen,

2. sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und

3. stellt dem Wahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(2) Ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes öffnet die versiegelten Pakete nacheinander, entnimmt ihnen die grünen Wahlumschläge und zählt sie ungeöffnet. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit der in der betreffenden Ergänzung zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) angegebenen Zahl der grünen Wahlumschläge, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Die aus den Paketen entnommenen grünen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(3) Nachdem alle grünen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt und stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis der Unionsbürger mit den in § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 52 bis 54 fest.

(4) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 zu fertigen. Dieser sind die Stimmzettel und Wahlumschläge beizufügen, über die der Wahlvorstand entsprechend § 53 Abs. 5 besonders beschlossen hat.

außer Kraft

(5) Im übrigen gelten § 56 Abs. 2 und 3 und § 57 entsprechend.

§ 60
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich

(1) Der Wahlbereichsleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlbereich nach Wahlvorschlägen wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 18 zusammen. Dabei bildet der Wahlbereichsleiter für die Ortsteile, Stadtteile und Stadtbezirke Zwischensummen, soweit möglich auch für die Briefwahlergebnisse. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlbereichsleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Wahlbereichsleiter ermittelt der Wahlbereichsausschuß das Wahlergebnis im Wahlbereich. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Zahl der Wähler,

3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,

4. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,

5. welche Wahlvorschläge nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes

a) an der Verteilung der Sitze teilnehmen,

b) bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben,

6. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen,

7. welche Bewerber gewählt sind.

Der Wahlbereichsausschuß ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen

außer Kraft

sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Wahlbereichsleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 18 sind von allen Mitgliedern des Wahlbereichsausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(5) Der Wahlbereichsleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Wahlbereichsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

außer Kraft

§ 61
Abschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbereichsausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den beiden Wahlbereichen (§ 60 Abs. 2) nach dem Muster der Anlage 18 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Wahlergebnis im Land. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Zahl der Wähler,

3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,

4. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,

5. welche Wahlvorschläge nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes

a) an der Verteilung der Sitze in den Wahlbereichen teilnehmen,

b) bei der Verteilung der Sitze in den Wahlbereichen unberücksichtigt bleiben,

6. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge in den Wahlbereichen und im Land entfallen,

7. welche Bewerber gewählt sind.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlbereichsausschüsse vorzunehmen.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 18 sind von allen Mitgliedern des Landeswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(5) Der Landeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben sowie den Namen der gewählten Bewerber (Absatz 2 Satz 2 Nr. 7) öffentlich bekannt.

(6) Der Landeswahlleiter macht zugleich das endgültige Wahlergebnis zur Stadtbürgerschaft mit den in § 60 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Angaben sowie den Namen der abweichend von Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 in die Stadtbürgerschaft gewählten Bewerber (§ 60 a Abs 2 Satz 2 Nr. 7) öffentlich bekannt.

§ 62
Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt vorbehaltlich des Absatzes 2 die gewählten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung (§ 101) und weist sie auf die Vorschriften des § 33 des Gesetzes hin. Er teilt dem Präsidenten der Bürgerschaft sofort nach Ablauf der Frist des § 30 Abs. 5 des Gesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. Im Falle des § 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.

(2) Ein gewählter Bewerber, der als Mitglied des Senats nach Artikel 108 der Landesverfassung gehindert ist, in die Bürgerschaft einzutreten, erhält keine Aufforderung zur Annahme der Wahl nach § 30 Abs. 5 des Gesetzes. An seine Stelle tritt der nächste Bewerber des Wahlvorschlages, aufgrund dessen das Mitglied des Senats gewählt ist; für die Berufung gilt § 66 entsprechend. Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber nach Satz 2 in die Bürgerschaft eingetreten ist.

außer Kraft

§ 63
Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 38 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Auf Anforderung haben die Wahlbereichsleiter dem Landeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeindebehörden vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

Vierter Abschnitt
Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern

§ 64
Nachwahl

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Wahlbereichsleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

(2) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen sowie vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(3) Bei der Nachwahl behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur für das Gebiet erteilt werden, in dem die Nachwahl stattfindet.

(4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 65
Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben

außer Kraft

Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind. § 64 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

außer Kraft

§ 66
Berufung von Listennachfolgern

Der Landeswahlleiter teilt dem Präsidenten der Bürgerschaft Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Listennachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Im Falle des § 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist und wann der Listennachfolger die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erwirbt.

Zweiter Teil
Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven

§ 67
Anwendung der Landeswahlordnung

(1) Auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven finden die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 68 bis 77 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es treten an die Stelle

1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche	das Gebiet der Stadt Bremerhaven;
2. der Bürgerschaft	die Stadtverordnetenversammlung, ausgenommen in § 9;
3. des Präsidenten der Bürgerschaft	der Stadtverordnetenvorsteher;
4. des Senats	der Magistrat, ausgenommen in § 9;
5. des Landeswahlleiters	der Stadtwahlleiter, ausgenommen in §§ 3, 4, 27, 29 Abs. 1, § 30 Abs. 7, §§ 31, 60 Abs. 5, §§ 64 und 65 Abs. 6;
6. des Wahlbereichsleiters und des Wahlbereichsausschusses	der Stadtwahlleiter und der Stadtwahlausschuß.

(3) § 55 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 61 Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung.

§ 68
Wahlorgane, Wahlbezirke, Wahlräume

(1) Der Stadtwahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Als Stadtwahlleiter kann nur der Wahlbereichsleiter für die Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven ernannt werden. Entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter. Der Magistrat macht ihre Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschlüssen öffentlich bekannt.

(2) Die Beisitzer des Wahlbereichsausschusses für den Wahlbereich Bremerhaven können gleichzeitig dem Stadtwahlausschuß angehören.

(3) Die Wahlbezirke und Wahlräume müssen für die verbundenen Wahlen zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung dieselben sein.

(4) Die Wahlvorstände sind für jede Wahl gesondert zu berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung angehören.

(5) Die Entschädigung nach § 10 wird bei verbundenen Wahlen nur einmal gezahlt.

§ 69
Wählerverzeichnis

(1) Aufgestellt, ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.

(2) Für jede Wahl ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Wahl in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt Unionsbürger, die zur Bürgerschaft im Wahlbereich

außer Kraft

Bremerhaven nicht wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk "Nicht wahlberechtigt" oder "N" bezeichnet.

(3) Der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl vorzunehmen und gemeinsam zu beurkunden

§ 70
Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlbenachrichtigungen sind für beide Wahlen miteinander zu verbinden. Dies gilt nicht für Unionsbürger, die zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven nicht wahlberechtigt sind.

(2) Auf die Rückseite der verbundenen Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheines aufzudrucken.

§ 71
Wahlscheine

(1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein erteilt. § 70 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Dem Wahlschein ist ein entsprechendes Merkblatt zur Briefwahl beizufügen.

(3) Die Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden vom Schriftführer in den oben im Wahlschein eingedruckten Kästchen BÜ für die Bürgerschaftswahl und ST für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vermerkt.

§ 72
Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 73
Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlurne, Briefwahl

(1) Für jede Wahl wird mit einem gesonderten Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe deutlich zu kennzeichnen. Sie sollen für die Bürgerschaftswahl aus blauem Papier, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung aus gelbem Papier hergestellt sein.

außer Kraft

(3) Der Wähler legt den Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl in den Wahlumschlag für die Bürgerschaftswahl, den Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in den Wahlumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlumschläge sind für jede Wahl durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich zu kennzeichnen. Sie müssen für jede Wahl dieselbe Farbe wie die Stimmzettel haben.

(4) Es wird eine gemeinsame Wahlurne verwendet.

(5) Bei der Briefwahl sind die Wahlumschläge vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Aufdruck und Farbe des Wahlumschlages für die Briefwahl (Anlage 5) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 6) sind der verbundenen Wahl anzupassen.

außer Kraft

§ 74
Wahlbekanntmachung

(1) Für beide Wahlen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, daß

1. die Wahl zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig stattfindet,

2. sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,

3. die Stimmzettel in getrennte Wahlumschläge gelegt werden, die dieselbe Farbe wie die Stimmzettel haben,

4. bei der Briefwahl die Wahlumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.

(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 2 ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen als Muster beizufügen.

§ 75
Zählung der Wähler

(1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Wahlumschläge aus der Wahlurne zu nehmen, nach ihrer Farbe getrennt zu legen und ungeöffnet zu zählen. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine, bei gemeinsamen Wahlscheinen entsprechend den darauf vermerkten Stimmabgaben, für jede Wahl festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter

Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der betreffenden Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Nachdem die Zahl der Wähler nach Absatz 1 in der betreffenden Niederschrift jeder Wahl vermerkt worden ist, werden die Wahlumschläge für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wieder in die Wahlurne zurückgelegt. Die Wahlurne ist zu verschließen.

§ 75a
Zählung der Stimmen

(1) Die Stimmen werden in der Reihenfolge Bürgerschaftswahl, Wahl zur Stadtverordnetenversammlung gezählt. § 53 gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Befindet sich im Wahlumschlag der Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung statt eines Stimmzettels zur Bürgerschaftswahl, so ist der Stimmzettel im Wahlumschlag zu belassen und der Wahlumschlag als "leer" zu kennzeichnen.

2. Befindet sich im Wahlumschlag der Bürgerschaftswahl neben dem Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, so ist der Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung im Wahlumschlag zu belassen und auf dem Wahlumschlag zu vermerken "Inhalt 1 Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung". Er ist der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen, bleibt aber unberücksichtigt. Der Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl wird ausgewertet.

3. Befindet sich im Wahlumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung ein Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl, so gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

(2) Für jede Wahl ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen, die Schnellmeldung erstattet ist und die zugehörigen Unterlagen gegen eine mißbräuchliche oder irrtümliche Verwendung bei der nachfolgenden Stimmenzählung gesichert sind.

§ 75b
Zulassung der Wahlbriefe

(1) Vor dem Öffnen der Wahlbriefe ist anhand der rückseitigen Aufdrucke auf den Wahlbriefumschlägen die Zahl der von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe für jede Wahl festzustellen und in der betreffenden Niederschrift jeder Wahl zu vermerken.

außer Kraft

(2) Für die Zulassung der gemeinsamen Wahlbriefe gilt § 59 Abs. 1 und 2 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die aus gemeinsamen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die gemeinsame Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die jeweiligen Stimmabgaben nach § 71 Abs. 3 auf den gemeinsamen Wahlscheinen vermerkt hat.

2. Werden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken erhoben, so beschließen die Briefwahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung für beide Wahlen.

3. Die zurückgewiesenen gemeinsamen Wahlbriefe sind samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung zuzuführen ist, auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die betreffende Wahl zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen.

außer Kraft

§ 75c
Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 75 und 75 a entsprechend.

§ 76
Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Stadtwahlleiter weist die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der §§ 33 und 46 des Gesetzes hin. Ein gewählter Bewerber, der als Magistratsmitglied nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes gehindert ist, in die Stadtverordnetenversammlung einzutreten, erhält keine Aufforderung zur Annahme der Wahl nach § 30 Abs. 5 des Gesetzes. Im übrigen gilt § 62 entsprechend.

§ 77
Überprüfung der Wahl durch den Stadtwahlleiter und den Landeswahlleiter

(1) Der Stadtwahlleiter und der Landeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Auf Anforderung hat der Stadtwahlleiter dem Landeswahlleiter die bei ihm und der Gemeindebehörde vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

Dritter Teil
Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen

§ 78
Anwendung der Landeswahlordnung

(1) Auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 79 bis 89 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es treten an die Stelle

1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche	der Beiratsbereich;
2. der Bürgerschaft	der Beirat, ausgenommen in §§ 4 und 9;
3. des Präsidenten der Bürgerschaft	der Ortsamtsleiter;
4. des Landeswahlleiters	der Leiter des Wahlbereichs Bremen, ausgenommen in §§ 3, 4, 27, 31, 60 Abs. 5, §§ 64 und 65 Abs. 6.

(3) § 28 Abs. 3 Nr. 6, § 55 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, § 61 Abs. 1 bis 4 und § 62 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 79
Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände

(1) Die Wahlbezirke und Wahlräume müssen für die verbundenen Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Beiräten dieselben sein.

(2) Die Wahlvorstände sind für jede Wahl gesondert zu berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zur Beiratswahl angehören.

(3) Die Entschädigung nach § 10 wird bei verbundenen Wahlen nur einmal gezahlt.

§ 80
Wählerverzeichnis

(1) Aufgestellt, ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.

außer Kraft

(2) Für jede Wahl ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Wahl in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

(3) Der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl vorzunehmen und nach dem Muster der Anlage 3 b gemeinsam zu beurkunden.

§ 81
Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlbenachrichtigungen sind für beide Wahlen miteinander zu verbinden. Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheines aufzudrucken.

(2) Die Wahlbenachrichtigung soll für Deutsche aus blauem Papier, für Unionsbürger aus grünem Papier hergestellt sein.

§ 82
Wahlscheine

(1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der Anlage 4 b erteilt.

(2) Dem gemeinsamen Wahlschein ist ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 7 b beizufügen.

(3) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgaben von Deutschen in den oben im Wahlschein eingedruckten Kästchen BÜ für die Bürgerschaftswahl und BE für die Beiratswahl, die Stimmabgaben von Unionsbürgern in den oben im Wahlschein eingedruckten Kästchen EU für die Bürgerschaftswahl und BE für die Beiratswahl.

§ 83
Wahlvorschläge

(1) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat in der Bekanntmachung nach § 26 auch darauf hinzuweisen, in welche Beiratsbereiche das Gebiet der Stadt Bremen eingeteilt ist und wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes jeweils enthalten müssen.

(2) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 b eingereicht werden. Er muß neben den in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben auch die Bezeichnung des Beiratsbereichs enthalten, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird.

außer Kraft

(3) Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die in § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes genannten Parteien und Wählervereinigungen haben die nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 9 b zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Leiter des Wahlbereichs Bremen kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie der betreffende Beiratsbereich, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist, anzugeben. Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

(5) Im übrigen findet § 28 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Anlagen 10 a, 11 a, 12 a und 13 a die Anlagen 10 b, 11 b, 12 b und 13 b.

§ 84
Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlurne, Briefwahl

(1) Für jede Wahl wird mit einem gesonderten Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe deutlich zu kennzeichnen. Sie sollen für die Bürgerschaftswahl für Deutsche aus blauem, für Unionsbürger aus grünem Papier, für die Beiratswahl aus gelbem Papier hergestellt sein.

(3) Der Wähler legt den Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl in den Wahlumschlag für die Bürgerschaftswahl, den Stimmzettel zur Beiratswahl in den Wahlumschlag für die Beiratswahl. Die Wahlumschläge sind für jede Wahl durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich zu kennzeichnen Sie müssen für jede Wahl dieselbe Farbe wie die Stimmzettel haben.

(4) Es wird eine gemeinsame Wahlurne verwendet.

(5) Bei der Briefwahl sind die Wahlumschläge vom Wähler zusammen mit dem gemeinsamen Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Aufdruck und Farbe des Wahlumschlages für die Briefwahl (Anlage 5) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 6) sind der verbundenen Wahl anzupassen.

außer Kraft

§ 85
Wahlbekanntmachung

(1) Für beide Wahlen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, daß

1. die Wahl zur Bürgerschaft und zu den Beiräten gleichzeitig stattfindet,

2. sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,

3. die Stimmzettel in getrennte Wahlumschläge gelegt werden, die dieselbe Farbe wie die Stimmzettel haben,

4. bei der Briefwahl die Wahlumschläge zusammen mit dem gemeinsamen Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.

(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 2 ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen als Muster beizufügen.

§ 86
Zählung der Wähler

(1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Wahlumschläge aus der Wahlurne zu nehmen, nach ihrer Farbe getrennt zu legen und ungeöffnet zu zählen Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und auf den gemeinsamen Wahlscheinen für jede Wahl festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der betreffenden Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Nachdem die Zahl der Wähler nach Absatz 1 in der betreffenden Niederschrift jeder Wahl vermerkt worden ist, werden die Wahlumschläge für die Beiratswahl wieder in die Wahlurne zurückgelegt Die Wahlurne ist zu verschließen.

§ 86a
Zählung der Stimmen

(1) Die Stimmen werden in der Reihenfolge Bürgerschaftswahl, Beiratswahl gezählt. § 53 gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Befindet sich im Wahlumschlag der Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Beiratswahl statt eines Stimmzettels zur Bürgerschaftswahl, so ist der Stimmzettel im Wahlumschlag zu belassen und der Wahlumschlag als "leer" zu kennzeichnen.

außer Kraft

2. Befindet sich im Wahlumschlag der Bürgerschaftswahl neben dem Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl ein Stimmzettel zur Beiratswahl, so ist der Stimmzettel zur Beiratswahl im Wahlumschlag zu belassen und auf dem Wahlumschlag zu vermerken "Inhalt 1 Stimmzettel zur Beiratswahl". Er ist der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen, bleibt aber unberücksichtigt. Der Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl wird ausgewertet.

3. Befindet sich im Wahlumschlag für die Beiratswahl ein Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl, so gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

(2) Für jede Wahl ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Die Wahlniederschrift über die Bürgerschaftswahl mit Ergänzung (Unionsbürger) ist nach dem Muster der Anlage 16 b zu fertigen, die Wahlniederschrift über die Beiratswahl ist nach dem Muster der Anlage 16 c zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen, die Schnellmeidung erstattet ist und die zugehörigen Unterlagen gegen eine mißbräuchliche oder irrtümliche Verwendung bei der nachfolgenden Stimmenzählung gesichert sind.

außer Kraft

§ 87
Zulassung der Wahlbriefe

Für die Zulassung der gemeinsamen Wahlbriefe gilt § 59 Abs. 1 und 2 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die aus gemeinsamen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die gemeinsame Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die jeweiligen Stimmabgaben nach § 82 Abs. 3 auf den gemeinsamen Wahlscheinen vermerkt hat.

2. Werden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken erhoben, so beschließen die Briefwahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung für beide Wahlen.

3. Die zurückgewiesenen gemeinsamen Wahlbriefe sind samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung zuzuführen ist, auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die betreffende Wahl zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Niederschrift über die Bürgerschaftswahl beizufügen.

§ 87a
Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

Für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 86 und 86 a entsprechend. Die Wahlniederschrift über die Bürgerschaftswahl mit Ergänzung (Unionsbürger) ist nach dem Muster der Anlage 17 b zu fertigen, die Wahlniederschrift über die Beiratswahl ist nach dem Muster der Anlage 17 c zu fertigen.

§ 88
Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Leiter des Wahlbereichs Bremen weist die gewählten Bewerber auf die Vorschriften der §§ 33 und 52 des Gesetzes hin. Im übrigen gilt § 62 Abs. 1 entsprechend.

§ 89
Überprüfung der Wahldurch den Leiter des Wahlbereichs Bremen und den Landeswahlleiter

(1) Der Leiter des Wahlbereichs Bremen und der Landeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Auf Anforderung hat der Leiter des Wahlbereichs Bremen dem Landeswahlleiter die bei ihm und der Gemeindebehörde vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

Vierter Teil
Gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides

§ 90
Anwendung der Landeswahlordnung

(1) Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung gelten für die gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgerschaft und eines Volksentscheides im Land oder in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend, soweit nicht in den §§ 91 bis 98 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 91
Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorstände

(1) Die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für die Wahl zur Bürgerschaft und für den Volksentscheid dieselben sein.

außer Kraft

(2) Bei einem Volksentscheid im Land müssen die Wahlvorstände für die Wahl zur Bürgerschaft und für den Volksentscheid dieselben sein.

(3) Bei einem Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen sind die Wahlvorstände für die Wahl zur Bürgerschaft und für den Volksentscheid gesondert zu berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand zum Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen angehören.

(4) Die Entschädigung nach § 10 wird bei den verbundenen Abstimmungen nur einmal gezahlt.

§ 92
Wählerverzeichnis

(1) Aufgestellt, ausgelegt und benutzt wird für alle verbundenen Abstimmungen ein gemeinsames Wählerverzeichnis.

(2) Für jede Abstimmung ist eine gesonderte Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. Die jeweiligen Stimmabgaben werden für jede Abstimmung in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Bei einem Volksentscheid im Land werden Unionsbürger in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk "Nicht stimmberechtigt" oder "N" bezeichnet.

(3) Der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für jede Abstimmung vorzunehmen und nach dem entsprechend geltenden Muster der Anlage 3 b, ergänzt um die Spalte VE, gemeinsam zu beurkunden.

§ 93
Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlbenachrichtigungen sind für alle Abstimmungen miteinander zu verbinden. Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheines aufzudrucken.

(2) Bei einem Volksentscheid im Land ist die Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 für Unionsbürger entsprechend zu ändern.

§ 94
Wahlscheine

(1) Für die jeweils verbundenen Abstimmungen wird ein gemeinsamer Wahlschein erteilt.

(2) Dem gemeinsamen Wahlschein ist ein jeweils entsprechendes Merkblatt zur Briefwahl beizufügen.

außer Kraft

(3) Die jeweiligen Stimmabgaben von Inhabern eines gemeinsamen Wahlscheines werden vom Schriftführer für jede Abstimmung in den dafür bestimmten, oben im Wahlschein eingedruckten Kästchen vermerkt.

§ 95
Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlurne, Briefwahl

(1) Die Stimmzettel sind für jede Abstimmung durch eine entsprechende Überschrift und andere Farbe deutlich zu kennzeichnen. Sie sollen für den Volksentscheid aus grauem Papier hergestellt sein.

(2) Der Wähler legt den Stimmzettel zur Bürgerschaftswahl in den Wahlumschlag für die Bürgerschaftswahl, den Stimmzettel für den Volksentscheid in den Wahlumschlag für den Volksentscheid. Die Wahlumschläge sind für jede Abstimmung durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich zu kennzeichnen. Sie müssen für jede Abstimmung dieselbe Farbe wie die Stimmzettel haben.

(3) Es wird eine gemeinsame Wahlurne verwendet.

(4) Bei der Briefwahl sind die Wahlumschläge vom Wähler zusammen mit dem gemeinsamen Wahlschein in einen für alle Abstimmungen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Aufdruck und Farbe des Wahlumschlages für die Briefwahl (Anlage 5) und Aufdruck des Wahlbriefumschlages (Anlage 6) sind der verbundenen Abstimmung anzupassen.

§ 96
Wahlbekanntmachung

(1) Für alle verbundenen Abstimmungen ist eine gemeinsame Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 1 mit den besonderen Hinweisen zu veröffentlichen, daß

1. der Volksentscheid sowie die Wahl zur Bürgerschaft und zu den Beiräten gleichzeitig stattfindet,

2. sich die Stimmzettel durch Inhalt und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,

3. die Stimmzettel in getrennte Wahlumschläge gelegt werden, die dieselbe Farbe wie die Stimmzettel haben,

4. bei der Briefwahl die Wahlumschläge zusammen mit dem Wahlschein in einen gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt werden.

außer Kraft

(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 36 Abs. 2 ist je ein Stimmzettel für alle Abstimmungen als Muster beizufügen.

§ 97
Zählung der Wähler

(1) Für die Zählung der Wähler gilt § 86 Abs. 1 entsprechend.

(2) Nachdem die Zahl der Wähler nach Absatz 1 in der betreffenden Niederschrift jeder Wahl vermerkt worden ist, werden die Wahlumschläge für den Volksentscheid und die Wahlumschläge für die Beiratswahl wieder in die Wahlurne zurückgelegt. Die Wahlurne ist zu verschließen."

§ 97a
Zählung der Stimmen

Die Stimmen werden in der Reihenfolge Bürgerschaftswahl, Volksentscheid, Beiratswahl gezählt Im übrigen gilt § 86 a entsprechend.

§ 98
Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

Für die Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gelten §§ 87 und 87 a entsprechend.

Fünfter Teil
Schlußbestimmungen

§ 99
Wahlstatistische Auszählungen

(1) Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen werden unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen durchgeführt. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 56 und 57 zu behandeln.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen aufgrund des § 57 Abs. 2 des Gesetzes ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.

außer Kraft

§ 100
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die nach dem Gesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen

1. durch die Gemeindebehörden in den Tageszeitungen, die in dem Gebiet, für das die Bekanntmachung erforderlich ist, allgemein verbreitet sind,

2. in allen übrigen Fällen im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 10 Satz 3 genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

§ 101
Zustellungen

Für Zustellungen gilt das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 102
Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 1, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

außer Kraft

§ 103
Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(4) Über die Vernichtung von Wahlunterlagen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 104
Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Wahlprüfungsgerichts werden von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wahrgenommen.

§ 105
Auswirkungen einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft nach Artikel 76 der Landesverfassung finden bis zu einer Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltage für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 67 Abs. 2 Nr. 5 tritt auch in § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 7, § 60 Abs. 5 und §§ 64 und 65 Abs. 6 an die Stelle des Landeswahlleiters der Stadtwahlleiter;

2. § 68 Abs. 2 bis 5 und §§ 69 bis 71, 73 bis 75 c finden keine Anwendung.

außer Kraft

§ 106
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) *(Aufhebungsanweisungen)*

Bremen, den 23. Mai 1990

Der Senator für Inneres

Anlage 1

- aufgehoben -

Anlage 2

- aufgehoben -

Anlage 3a

(zu § 18)

außer Kraft

Wahlbereich Bremerhaven

Wahlbezirk .....

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am .....

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft nach den Vorschriften der Landeswahlordnung (§ 12) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 1 des Wahlgesetzes und sind nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt ..... Blätter.

Kennbuchstabe			Berichtigt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung 1)	Berichtigt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung 2)
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	..... Personen	..... Personen	..... Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	..... Personen	..... Personen	..... Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	..... Personen	..... Personen	..... Personen
			Bremerhaven, den ..... Der Wahlvorsteher	Bremerhaven, den ..... Der Wahlvorsteher .....

(Dienstsiegel)

Bremerhaven, den .....
Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Statistisches Amt und Wahlamt -
Im Auftrag

.....

außer Kraft

1) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlscheine erteilt worden sind.

2) Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltage an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Anlage 3b

(zu § 80 Abs. 3)

Wahlbereich Bremen

Beurkundung des Abschlusses des gemeinsamen Wählerverzeichnisses
für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zum Beirat .....
am .....

Wahlbezirk .....

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zum obengenannten Beirat nach den Vorschriften der Landeswahlordnung (§ 12) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach §§ 1 und 49 des Wahlgesetzes und sind nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis umfaßt ..... Blätter.

Kennbuchstabe		Wahl zur Bürgerschaft - Spalte BÜ		Wahl zur Bürgerschaft - Spalte EU			Wahl zum Beirat- Spalte BE		
		Berichtigt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung 1)	Berichtigt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung 2)		Berichtigt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung 1)	Berichtigt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung 2)		Berichtigt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung 1)	Berichtigt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung 2)
A 1 — Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen
A 2 — Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen
A 1 + A 2 — Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen	..... Personen
		Bremen, den ..... Der Wahlvorsteher	Bremen, den ..... Der Wahlvorsteher		Bremen, den ..... Der Wahlvorsteher	Bremen, den ..... Der Wahlvorsteher		Bremen, den ..... Der Wahlvorsteher	Bremen, den ..... Der Wahlvorsteher .....

(Dienstsiegel)

Bremen, den .....
Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -
Im Auftrag
.....

Anlage 3 b
(zu § 80 Abs. 3)

1) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.
2) Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltage an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Anlage 4a

(zu § 20)

außer Kraft

Wahlschein zur Bürgerschaftswahl

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am .....
(Zu den Kreisziffern O finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Frau/Herr

.....

.....

.....

.....

.....

Wahlbereich Bremerhaven

Wahlschein Nr.: .....

Wählerverzeichnis Nr.: .....
oder vorgesehener Wahlbezirk

oder

① ☐ Wahlschein gemäß § 19 Abs. 2 LWO

geboren am: .....

② wohnhaft in .....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl zur Bürgerschaft in dem obengenannten Wahlbereich teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum des obengenannten Wahlbezirks

   o d e r

2. durch Briefwahl.

Bremerhaven, den .....

Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Statistisches Amt und Wahlamt -

(Dienstsiegel)

.....
(Eigenhändige Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteter des Wahlamtes)

Achtung Briefwähler!
Nachstehende "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

③ Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Magistrat der Stadt Bremerhaven - Statistisches Amt und Wahlamt - an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson ④ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

....., den .....
(Ort) (Datum)

Unterschrift des Wählers

.....
(Vor- und Familienname)

— oder —

④ Unterschrift der Hilfsperson

.....
(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben bitte in Blockschrift!

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl) (Wohnort)

Erläuterungen

① Falls erforderlich vom Magistrat der Stadt Bremerhaven - Statistisches Amt und Wahlamt - ankreuzen.

② Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

③ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

④ Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl". Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.

außer Kraft

Anlage 4b

(zu § 82 Abs. 1)

Gemeinsamer Wahlschein zur Bürgerschafts- und Beiratswahl

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

BÜ[1)]	BE

Stimmabgabevermerke zur Bürgerschafts- und Beiratswahl vom Schriftführer entsprechend ankreuzen.

Wahlschein für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zum Beirat ..... am .....

(Zu den Kreisziffern O finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Frau/Herr

.....

.....

.....

.....

.....

Wahlbereich Bremen

Wahlschein Nr.: .....

Wählerverzeichnis Nr.: .....
oder vorgesehener Wahlbezirk

oder

① ☐ Wahlschein gemäß § 19 Abs. 2 LWO

geboren am: .....

② wohnhaft in .....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl zur Bürgerschaft in dem obengenannten Wahlbereich und an der Wahl zum Beirat in dem obengenannten Beiratsbereich teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises - Unionsbürger eines Identitätsausweises - oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum des obengenannten Wahlbezirks

   o d e r

2. durch Briefwahl.

Bremen, den .....

(Dienstsiegel)

Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -

.....
(Eigenhändige Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten des Wahlamtes)

Achtung Briefwähler!
Nachstehende "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

③ Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Statistischen Landesamt Bremen - Wahlamt - an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson ④ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

....., den .....
(Ort) (Datum)

Unterschrift des Wählers

.....
(Vor- und Familienname)

— oder —

④ Unterschrift der Hilfsperson

.....
(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben bitte in Blockschrift!

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl) (Wohnort)

Erläuterungen

① Falls erforderlich vom Statistischen Landesamt Bremen - Wahlamt - ankreuzen.

② Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

③ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

④ Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl". Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.

außer Kraft

Anlage 4c

- aufgehoben -

Anlage 5

(zu § 22 Abs. 3 Nr. 2 und § 33 Abs. 3)

Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl

(DIN C6) blau [1])

Wahlumschlag
für die Briefwahl

In diesen Wahlumschlag
nur den Stimmzettel einlegen [2]),
sodann den Wahlumschlag zukleben.

Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl

Nur den Stimmzettel einlegen [2])
und
den Wahlumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Wahlumschlag und [3])
- den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

in den roten Wahlbriefumschlag einlegen.

außer Kraft

[Fußnote 1) wird aufgehoben.]

Anlage 6

(zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 und § 33 Abs. 4)

Vorderseite des Wahlbriefumschlags

(Format 12,0 x 17,6 cm) rot

Ausgabestelle: ..... [1])
(Gemeindebehörde, Ort)

Wahlbezirk: .....

Wahlbrief

An

..... [2])

.....

.....

Rückseite des Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein**

und

2. den **verschlossenen blauen Wahlumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel. [3])

Sodann den Wahlbriefumschlag
zukleben.

außer Kraft

[1]) Die Angaben zur Ausgabestelle (Absenderangabe) dürfen nicht in die Lesezone mit der Empfängerangabe hineinragen.

[2]) Hier die zuständige Gemeindebehörde mit Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Bestimmungsort (Fettschrift) angeben, bei der die Wahlbriefe eingehen müssen.

Anlage 7a

(zu § 22 Abs. 3 Nr. 4)

außer Kraft

Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl zur Bürgerschaft

Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks

   oder

2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den Magistrat der Stadt Bremerhaven - Statistisches Amt und Wahlamt - **durch Briefwahl**.

Nach § 3 Abs. 3 des Bremischen Wahlgesetzes darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende "Wichtige Hinweise für Briefwähler" und umseitigen "Wegweiser für die Briefwahl" genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die "**Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl**" mit der Unterschrift versehen ist.

2. Den **Wahlschein** nicht in den blauen Wahlumschlag legen, sondern mit diesem **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.

3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl".

4. Wahlbrief **rechtzeitig** zur Post geben! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr beim Magistrat der Stadt Bremerhaven - Statistisches Amt und Wahlamt - eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

   Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief spätestens zwei Werktage vor der Wahl (.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Post einliefern. Wird eine besondere Beförderungsform, z.B. Eilzustellung oder Einschreiben, gewünscht, so muß das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

   Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland "République fédérale d´Allemagne" angeben. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben. In diesem Falle ist aber nicht mehr die bevorzugte Behandlung durch die Deutsche Post AG gewährleistet, wenn dieser Brief erst am Wahltage beim Zustellpostamt eingeht.

außer Kraft

Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl zur Bürgerschaft
Wegweiser für die Briefwahl

1.	Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben **eine** Stimme.	
2.	Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen und zukleben.	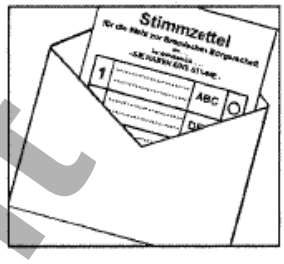 1)
3.	"Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.	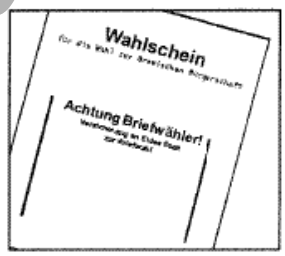
4.	Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.	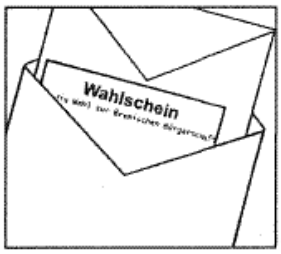 1)
5.	**Roten** Wahlbriefumschlag zukleben und zur Post geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder beim Magistrat der Stadt Bremerhaven - Statistisches Amt und Wahlamt - abgeben.	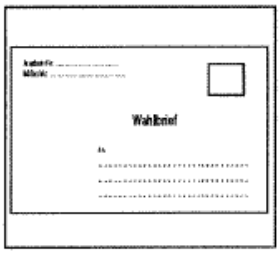 1)

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

außer Kraft

1) Bei Herstellung des Merkblattes sind in den bildlichen Darstellungen der blaue Wahlumschlag und der rote Wahlumschlag jeweils in entsprechendem Farbdruck herzustellen.

Anlage 7b

(zu § 82 Abs. 2)

Vorderseite des Merkblatts für die gemeinsame Briefwahl zur Bürgerschaft und zum Beirat

Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen und zum Beirat des auf dem Wahlschein bezeichneten Beiratsbereichs:

Für beide Wahlen
1. den Wahlschein,
2. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,

für die Bürgerschaftswahl
3. den amtlichen blauen[1)] Stimmzettel,
4. den amtlichen blauen[1)] Wahlumschlag,

für die Beiratswahl
5. den amtlichen gelben Stimmzettel,
6. den amtlichen gelben Wahlumschlag.

Sie können an den Wahlen zur Bürgerschaft und zum Beirat teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses[2)] durch **Stimmabgabe im Wahlraum** des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks

   oder

2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an das Statistische Landesamt Bremen - Wahlamt - **durch Briefwahl**.

Nach § 3 Abs. 3 des Bremischen Wahlgesetzes darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende "Wichtige Hinweise für Briefwähler" und umseitigen "Wegweiser für die Briefwahl" genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die **"Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl"** mit der Unterschrift versehen ist.

2. Den **Wahlschein** nicht in den blauen[1)] oder gelben Wahlumschlag legen, sondern mit diesen **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.

3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den/die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl".

4. Wahlbrief **rechtzeitig** zur Post geben! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr beim Statistischen Landesamt Bremen - Wahlamt - eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

   Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief spätestens zwei Werktage vor der Wahl (.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Post einliefern. Wird eine besondere Beförderungsform, z.B. Eilzustellung oder Einschreiben, gewünscht, so muß das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

   Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland "République fédérale d´Allemagne" angeben. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben. In diesem Falle ist aber nicht mehr die bevorzugte Behandlung durch die Deutsche Post AG gewährleistet, wenn dieser Brief erst am Wahltage beim Zustellpostamt eingeht.

außer Kraft

1) Im Merkblatt für Unionsbürger ist die Farbe „blauen” durch „grünen” zu ersetzen.

2) Im Merkblatt für Unionsbürger ist die „Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses” durch „Vorlage Ihres Identitätsausweises” zu ersetzen.

Rückseite des Merkblatts für die gemeinsame Briefwahl zur Bürgerschaft und zum Beirat
Wegweiser für die Briefwahl

1. **Blauen**[1)] Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl persönlich ankreuzen. Sie haben **eine** Stimme.

   Blauen[1)] Stimmzettel in **blauen**[1)] Wahlumschlag legen und zukleben.

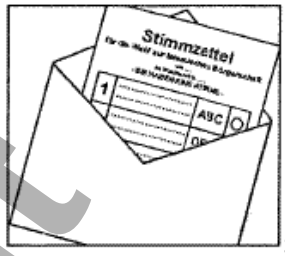

2)

2. **Gelben** Stimmzettel für die Beiratswahl persönlich ankreuzen. Sie haben **eine** Stimme.

   Gelben Stimmzettel in **gelben** Wahlumschlag legen und zukleben.

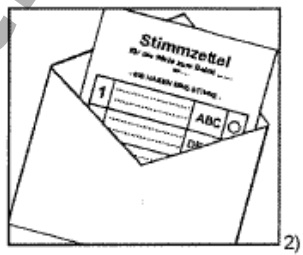

2)

3. "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.

4. Wahlschein zusammen mit **blauem**[1)] und **gelbem** Wahlumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.

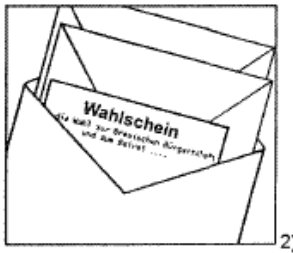

2)

5. **Roten** Wahlbriefumschlag zukleben und zur Post geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder beim Statistischen Landesamt Bremen - Wahlamt - abgeben.

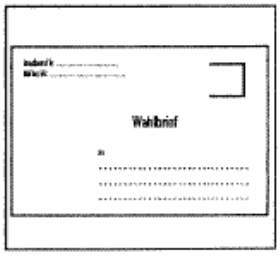

2)

Beachten Sie bitte, daß der/die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist/sind!

außer Kraft

1) Im Merkblatt für Unionsbürger ist die Farbe „blauen” durch „grünen” zu ersetzen.

2) Bei Herstellung des Merkblattes sind in den bildlichen Darstellungen die blauen bzw. grünen und gelben Stimmzettel, die blauen bzw. grünen und gelben Wahlumschläge und der rote Wahlumschlag jeweils in entsprechendem Farbdruck herzustellen.

Anlage 7c

- aufgehoben -

Anlage 8a

(zu § 28 Abs. 1)

außer Kraft

(zu § 28 Abs. 1)

An den
Wahlbereichsleiter
des Wahlbereichs .....

Wahlvorschlag (Bürgerschaftswahl)

der .....
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zur Bürgerschaft am .....

im Wahlbereich .....

1. Aufgrund der §§ 17ff. des Wahlgesetzes und des § 28 der Landeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname — Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt — Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1	....		....	....
2	....		....	....

usw.

- Die unter lfd. Nr. ..... aufgestellten Bewerber kandidieren als Unionsbürger nur zur Stadtbürgerschaft - [3].

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist: .....
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist: .....
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind ..... Anlagen beigefügt, und zwar
   a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber,
   b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
   c) ..... Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner[1],
   d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 19 Abs. 6 des Wahlgesetzes).

..... , den .....

(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des zuständigen Landesvorstandes)[2]

..... (Name)	..... (Name)	..... (Name)
..... (Funktion)	..... (Funktion)	..... (Funktion)

außer Kraft

1) Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wahlvereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.

2) Der Wahlvorschlag muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen

Landesverband, so muß der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist einen entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

3) Im Wahlvorschlag für den Bereich Bremerhaven streichen.

Anlage 8b

(zu § 83 Abs. 2)

außer Kraft

An den
Wahlbereichsleiter
des Wahlbereichs Bremen

Wahlvorschlag (Beiratswahl)

der .....
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am .....

im Beiratsbereich .....
(Bezeichnung des Beirats)

1. Aufgrund der §§ 17 ff. in Verbindung mit §§ 48 und 51 des Wahlgesetzes und des § 83 der Landeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname – Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt – Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1	....		....	....
2	....		....	....

usw.

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist: .....
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist: .....
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind ..... Anlagen beigefügt, und zwar:
   a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber,
   b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
   c) ..... Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner[1],
   d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 19 Abs. 6 des Wahlgesetzes).

..... , den .....

(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des zuständigen Vorstandes)[2]

..... (Name)	..... (Name)	..... (Name)
..... (Funktion)	..... (Funktion)	..... (Funktion)

1) Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wahlvereinigungen, die im Bundestag, in der Bürgerschaft oder in Beiräten seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.

2)

außer Kraft

Der Wahlvorschlag muß von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßigen zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßigen zuständigen Vorstand, so muß der Wahlvorstand von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Stadt Bremen unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist einen entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

Anlage 9a

(zu § 28 Abs. 3)

außer Kraft

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Bürgerschaftswahl)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel) ....., den .....
Ort

Der Wahlbereichsleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der .....
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zur Bürgerschaft am .....

für den Wahlbereich .....

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird [1]).

....., den .....

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(**Nicht** vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts [2])

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 1 des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlbereich wahlberechtigt.

....., den .....

(Dienstsiegel) Die Gemeindebehörde

.....

außer Kraft

1) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

2) Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigt werden. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Bescheinigung des Wahlrechts (Bürgerschaftswahl)[1) 2)]

für die Wahl zur Bürgerschaft am .....

im Wahlbereich .....

Frau/Herr

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 1 des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlbereich wahlberechtigt.

....., den .....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

außer Kraft

1) Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung nach § 28 Abs. 3 Nr. 3 der Landeswahlordnung.

2) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Anlage 9b

(zu §§ 72 Abs. 4, 77a, 83 Absatz 5 und 89a in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Nr. 2)

(zu § 66 Abs. 4)

Beiratsbereich .....

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Beiratswahl)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel) ....., den .....
Ort

Der Wahlbereichsleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der .....
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am .....

für den Beiratsbereich .....

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird [1]).

....., den .....

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(**Nicht** vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts [2])

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) erfüllt die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 49 des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Beiratsbereich wahlberechtigt.

....., den .....

(Dienstsiegel) Die Gemeindebehörde

.....

außer Kraft

1) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

2) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte

Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Beiratsbereich .....

Bescheinigung des Wahlrechts (Beiratswahl)[1) 2)]

für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am .....

im Beiratsbereich .....

Frau/Herr

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

erfüllt die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 49 des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Beiratsbereich wahlberechtigt.

..... den .....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

außer Kraft

1) Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung nach § 28 Abs. 3 Nr. 3 der Landeswahlordnung.

2) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Anlage 10a

(zu § 28 Abs. 4 Nr. 1)

Zustimmungserklärung (Bürgerschaftswahl)[1)]

Ich

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Beruf oder Stand: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag

der .....

(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl der Bürgerschaft am .....

für den Wahlbereich .....

zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung als Bewerber gegeben habe.

..... , den .....

.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

außer Kraft

[1)] Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

Anlage 10b

(zu § 83 Abs. 5)

Zustimmungserklärung (Beiratswahl)[1)]

Ich

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Beruf oder Stand: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag

der .....

(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am .....

für den Beiratsbereich .....

zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung als Bewerber gegeben habe.

....., den .....

.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

außer Kraft

[1)] Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

Anlage 11a

(zu § 28 Abs. 4 Nr. 2)

Bescheinigung der Wählbarkeit (Bürgerschaftswahl)

für die Wahl zur Bürgerschaft

am .....

Frau/Herr

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Staatsangehörigkeit:[1)] .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

☐[2)] erfüllt als Deutscher die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 des Wahlgesetzes

☐[2)] erfüllt als Unionsbürger im Wahlbereich Bremen die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 des Wahlgesetzes

und ist nicht von der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes ausgeschlossen.

..... , den .....

(Dienstsiegel) Die Gemeindebehörde

.....

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.[3)]

..... , den .....

.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers)

außer Kraft

1) Angabe der Staatsangehörigkeit nur für Unionsbürger im Wahlbereich Bremen erforderlich.

2) Zutreffendes von der Gemeindebehörde ankreuzen.

3) Wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Anlage 11b

(zu § 83 Abs. 5)

Bescheinigung der Wählbarkeit (Beiratswahl)

für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am .....

im Beiratsbereich .....

Frau / Herr

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Beruf oder Stand: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 49 des Wahlgesetzes, ist nicht von der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 2 des Wahlgesetzes ausgeschlossen und im obengenannten Beiratsbereich wählbar.

....., den .....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.[1)]

....., den .....

.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers)

außer Kraft

[1)] Wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

*

Fußnoten

* [Entsprechend der Änderungsanweisung des Artikel 1 Nr. 53 der Verordnung vom 5. Dezember 1996 (Brem.GBl. S. 1) gilt:
a) dass die Wörter „Beruf oder Stand” gestrichen werden und
b) dass die Anführung „§ 4 Abs. 2” durch „§ 4 Abs. 3” ersetzt wird.]

Anlage 12a

(zu § 28 Abs. 4 Nr. 3)

außer Kraft

Felder bitte ausfüllen oder [X] ankreuzen

..... , den .....
(Ort)

Sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

Niederschrift[1)]
über die Mitglieder-/Vertreterversammlung[2)] zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag (Bürgerschaftswahl)

der .....
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für den Wahlbereich .....

zur Wahl der Bürgerschaft am .....

D .....
(einberufene Stelle der Partei oder Wählervereinigung

hatte am ..... durch .....
(Form der Einladung)

☐ [3)] eine Mitgliederversammlung der Partei/Wählervereinigung im Wahlbereich
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für den Wahlvorschlag ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder.)

☐ [3)] die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes im Wahlbereich für die Aufstellung der Bewerber des Wahlvorschlages für den Wahlbereich gewählt worden sind.)

☐ [3)] die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählervereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 19 Abs. 1 Satz 4 des Wahlgesetzes gewählt worden sind.)

auf den ....., ... Uhr,

nach .....

.....
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort,)

☐ [3)] zum Zwecke der Aufstellung des Wahlvorschlages

☐ [3)] zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung des Wahlvorschlages

einberufen.

Erschienen waren ..... stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter[2)4)]
(Zahl)

- darunter ..... Unionsbürger, die nur stimmberechtigt waren, soweit der Wahlvorschlag ausschließlich für die
(Zahl)
Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt - [7)].

außer Kraft

Die Versammlung wurde geleitet von: .....
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer: .....
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/Wählervereinigung im Wahlbereich

   in der Zeit vom ..... bis .....

   ☐ 3) für die besondere Vertreterversammlung

   ☐ 3) für die allgemeine Vertreterversammlung

   gewählt worden sind;

2. ☐ 3) daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,

   ☐ 3) daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;

3. ☐ 3) daß nach der Satzung der Partei/Wählervereinigung

   ☐ 3) daß nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählervereinigung geltenden Bestimmungen

   ☐ 3) daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß

   als Bewerber gewählt ist , wer 5) .....

   .....

   .....

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden

- im Wahlbereich Bremen jeweils getrennt für die Bürgerschaft und für die Stadtbürgerschaft - 7)8)

in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. ..... einzeln

2. Nr. ..... gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben.

- Kam bei der Wahl deutscher Bewerber oder der Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag für den Wahlbereich Bremen aufgrund der jeweils getrennten Abstimmungen kein insoweit übereinstimmender Wahlvorschlag für die Bürgerschaft und für die Stadtbürgerschaft zustande, so entschieden allein die stimmberechtigten deutschen Parteimitglieder - 7)8).

außer Kraft

Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für den Wahlvorschlag folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:[6)]

Lfd. Nr.	Familienname — Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt — Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1	....		....	....
2	....		....	....

usw.

- Die unter lfd. Nr. ..... aufgestellten Bewerber kandidieren als Unionsbürger nur zur Stadtbürgerschaft - [7)].

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

☐ [3)] nicht erhoben,

☐ [3)] erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. ..... bis Nr. ..... beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte .....

.....
(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern in Maschinen- oder Druckschrift)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Aufstellung der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung	Der Schriftführer
.....	.....
..... (Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)	..... (Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

außer Kraft

1) Bei Aufstellung von Bewerbern durch eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (§ 19 Abs. 2 des Wahlgesetzes) ist für jeden Wahlbereich eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Zutreffendes ankreuzen.

4) Es empfiehlt sich eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.

5) Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

6) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

7) In der Niederschrift für den Wahlbereich Bremerhaven streichen.

8) Wenn keine stimmberechtigten Unionsbürger erschienen sind, streichen.

Anlage 12b

(zu § 83 Abs. 5)

außer Kraft

Felder bitte ausfüllen oder [X] ankreuzen

..... , den .....
(Ort)

Sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

Niederschrift[1]
über die Mitglieder-/Vertreterversammlung[2] zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag (Beiratswahl)

der .....
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für den Beiratsbereich .....

zur Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am .....

D .....
(einberufene Stelle der Partei oder Wählervereinigung

hatte am ..... durch .....
(Form der Einladung)

☐ [3] eine Mitgliederversammlung der Partei/Wählervereinigung im Beiratsbereich
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für den Wahlvorschlag ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Beiratsbereich zum Beirat wahlberechtigten Mitglieder.)

☐ [3] die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 48 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes im Beiratsbereich für die Aufstellung der Bewerber des Wahlvorschlages für den Beiratsbereich gewählt worden sind.)

☐ [3] die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählervereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 48 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 4 des Wahlgesetzes gewählt worden sind.)

auf den ..... , ... Uhr,

nach .....

.....
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort,)

☐ [3] zum Zwecke der Aufstellung des Wahlvorschlages

☐ [3] zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung des Wahlvorschlages

einberufen.

Erschienen waren ..... stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter[2][4].
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: .....
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer: .....
(Vor- und Familienname)

außer Kraft

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/Wählervereinigung im Beiratsbereich

   in der Zeit vom ..... bis .....

   ☐ 3) für die besondere Vertreterversammlung

   ☐ 3) für die allgemeine Vertreterversammlung

   gewählt worden sind;

2. ☐ 3) daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,

   ☐ 3) daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;

3. ☐ 3) daß nach der Satzung der Partei/Wählervereinigung

   ☐ 3) daß nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählervereinigung geltenden Bestimmungen

   ☐ 3) daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß

   als Bewerber gewählt ist , wer[5] .....

   .....

   .....

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. ..... einzeln

2. Nr. ..... gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für den Wahlvorschlag folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:[6]

Lfd. Nr.	Familienname — Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt — Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1	....		....	....
2	....		....	....

usw.

außer Kraft

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

☐ 3) nicht erhoben,

☐ 3) erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. ..... bis Nr. ..... beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte .....

.....
(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern in Maschinen- oder Druckschrift)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Aufstellung der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung	Der Schriftführer
.....	.....
.....	.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)	(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

außer Kraft

1) Bei Aufstellung von Bewerbern durch eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Gebiet des für mehrere Beiratsbereiche satzungsmäßig zuständigen untersten Gebietsverbandes (§ 48 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Wahlgesetzes) ist für jeden Beiratsbereich eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Zutreffendes ankreuzen.

4) Es empfiehlt sich eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.

5) Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

6) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Anlage 13a

(zu § 28 Abs. 4 Nr. 3)

Versicherung an Eides Statt (Bürgerschaftswahl)

Wir versichern dem Wahlbereichsleiter des Wahlbereichs .....

an Eides Statt[1],

daß die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung[2]

der .....

(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

im Wahlbereich .....

am .....

in .....

(Ort)

für die Wahl zur Bürgerschaft am .....

die Bewerber für den Wahlvorschlag der vorbezeichneten Partei oder Wählervereinigung und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag für den obengenannten Wahlbereich in geheimer Abstimmung festgelegt hat.

....., den .....

Der Leiter der Versammlung	Die von der Versammlung bestimmten zwei weiteren Teilnehmer
.....	.....
.....	.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)	
	.....
	.....
	(Vor- und Familiennamen der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschriften)

außer Kraft

1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 13b

(zu § 83 Abs. 5)

Versicherung an Eides Statt (Beiratswahl)

Wir versichern dem Wahlbereichsleiter des Wahlbereichs Bremen

an Eides Statt[1],

daß die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung[2]

der .....
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

im Beiratsbereich .....

am .....

in .....
(Ort)

für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am .....

die Bewerber für den Wahlvorschlag der vorbezeichneten Partei oder Wählervereinigung und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag für den obengenannten Beiratsbereich in geheimer Abstimmung festgelegt hat.

....., den .....

Der Leiter der Versammlung	Die von der Versammlung bestimmten zwei weiteren Teilnehmer
.....	.....
.....	.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)	
	.....
	.....
	(Vor- und Familiennamen der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschriften)

außer Kraft

1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 14

(zu § 22 Abs. 3 Nr. 1 und § 33 Abs. 1)

Stimmzettel

für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am .....
im Wahlbereich .....

– SIE HABEN 1 STIMME –

1	**ABC – Partei** Anke Lehmann, Ernst Schulze, Ina Schmidt, Horst Becker, Otto Lange	ABC	○
2			○
3			○
4			○
5			○
6			○
7			○
8			○
9			○

außer Kraft

Anlage 15

(zu § 55 Abs. 6 und § 59 Abs. 4)

außer Kraft

Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am .....

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

Stadt ☐

Wahlbereich .....

Wahlbezirk Nr.: ☐☐☐☐☐

Die Meldung ist auf dem schnellsten Wege zu erstatten.

Wahlberechtigte[1]	
ohne Sperrvermerk „Wahlschein"	mit Sperrvermerk „Wahlschein"
A 1	A 2
☐☐☐☐☐☐	☐☐☐☐☐☐
Insgesamt A 1 + A 2 ☐☐☐☐☐☐	

Nicht aus-füllen!
☐☐
☐

Zahl der Wähler (= Wahlumschläge)		
insgesamt	B	☐☐☐☐☐☐
darunter mit Wahlschein[1][2]	B 1	☐☐☐☐☐☐
ungültige Stimmen	C	☐☐☐☐☐☐
gültige Stimmen	D	☐☐☐☐☐☐

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Name der Partei oder Wählervereinigung)	Kurzbezeichnung	Stimmenzahl
D 1			☐☐☐☐☐☐
D 2			☐☐☐☐☐☐
D 3			☐☐☐☐☐☐
D 4			☐☐☐☐☐☐
D 5			☐☐☐☐☐☐
D 6			☐☐☐☐☐☐
D 7			☐☐☐☐☐☐
D 8			☐☐☐☐☐☐
D 9			☐☐☐☐☐☐
D 10			☐☐☐☐☐☐
(usw. lt. Stimmzettel)		zusammen	☐☐☐☐☐☐

Gesamtsumme muß mit D übereinstimmen

[1] Vom Briefwahlvorstand nicht ausfüllen.
[2] Wahlschein im Wahllokal abgegeben.

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Uhrzeit: Aufgenommen:

(Unterschrift des Meldenden) (Unterschrift des Aufnehmenden)

außer Kraft

Anlage 16a

(zu § 56 Abs. 1)

Wahlbereich Bremerhaven

Wahlbezirk Nr.: .....

☐ 1) Allgemeiner Wahlbezirk
☐ 1) Sonderwahlbezirk
☐ 1) Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am .....

1. Wahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	.....	.....	als Wahlvorsteher
2.	.....	.....	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	.....	.....	als Schriftführer
4.	.....	.....	als Beisitzer
5.	.....	.....	als Beisitzer
6.	.....	.....	als Beisitzer
7.	.....	.....	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen - ausgefallenen[2)] Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden - herbeigerufenen - Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

außer Kraft

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen - versiegelt[2]; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung[2].

2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum ..... Wahlzelle(n)/ Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ein Nebenraum/.... Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en)[2]. Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die/der Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem(den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden[2].

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet[2].

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine[2].

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen[2].

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 44 Abs. 6 und 7 und des § 46 Abs. 1 der Landeswahlordnung), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügt[2].

2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten[2]. Der Wahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, daß folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind: (Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)[2]

.....

2.8 Im Wahlbezirk befindet sich[3]

☐ [1] das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim .....
(Bezeichnung)

☐ [1] die sozialtherapeutische Anstalt .....
(Bezeichnung)

☐ [1] die Justizvollzugsanstalt .....
(Bezeichnung)

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlage(n) Nr. ..... bis ..... beigefügten besonderen Niederschrift(en) ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anpruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.9 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben[2].

außer Kraft

2.10 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Wahlumschläge wurden entnommen - und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt[2]. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge (= Wähler B).

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab ..... Vermerke.

c) Mit Wahlschein haben gewählt ..... Personen (= B 1).

b) + c) zusammen ..... Personen.

☐ [1] Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein.

☐ [1] Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer - kleiner[2] als die Zahl der Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der - berichtigten[2] Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1 + A 2 der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln[2].

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen[2].

außer Kraft

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. - Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Wahlunterlagen beigefügt[2].

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist[2].

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) - und b)[2] - gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

☐ [1] Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ [1] Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen[2].

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel[2],

c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und
die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln[2],

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt[2].

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben [4]		
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)[5]	.....
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)[5]	.....
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte[5]	.....
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	.....
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]	.....

außer Kraft

	Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk[6]			
		ZS I	ZS II	insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
	(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung - laut Stimmzettel -) usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:[2]

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:[2]

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung[7] der Stimmen, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐ [1] mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ [1] berichtigt[8]

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch ..... -[2] an den Wahlbereichsleiter übermittelt.
(Angabe der Übermittlung)

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

außer Kraft

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort und Datum
	Die übrigen Beisitzer
Der Wahlvorsteher	
Der Stellvertreter	
Der Schriftführer	

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil[2)]

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln[2)],
c) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen[2)],
d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen[2)],
e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln sowie
f) ein Paket mit den unbenutzten Wahlumschlägen.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am ..... , ... Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloß und Schlüssel[2)] - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am ..... , ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

1) Zutreffendes ankreuzen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.
4) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
5) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [A 1] und [A 2] und [A 1 + A 2] sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
6) Summe [C] + [D] muß mit [B] übereinstimmen.
7) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
8) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

außer Kraft

Anlage 16b

(zu § 86 a Abs. 2)

Wahlbereich Bremen

Wahlbezirk Nr.: .....

☐ 1) Allgemeiner Wahlbezirk

☐ 1) Sonderwahlbezirk

☐ 1) Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Bürgerschaftswahl

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am .....

1. Wahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	.....	.....	als Wahlvorsteher
2.	.....	.....	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	.....	.....	als Schriftführer
4.	.....	.....	als Beisitzer
5.	.....	.....	als Beisitzer
6.	.....	.....	als Beisitzer
7.	.....	.....	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen - ausgefallenen[2)] Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden - herbeigerufenen - Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

außer Kraft

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen - versiegelt[2]; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung[2].

2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum ..... Wahlzelle(n)/ Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ein Nebenraum/.... Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en)[2]. Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die/der Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem(den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden[2].

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen.
Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für die Bürgerschaftswahl von deutschen Wählern in Spalte BÜ des Wählerverzeichnisses bzw. im Kästchen BÜ der gemeinsamen Wahlscheine, von Unionsbürgern in Spalte EU des Wählerverzeichnisses bzw. im Kästchen EU der gemeinsamen Wahlscheine.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der betreffenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet[2].

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine[2].

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen[2].

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 44 Abs. 6 und 7 und des § 46 Abs. 1 der Landeswahlordnung), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügt[2].

2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten[2]. Der Wahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, daß folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:
(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)[2]

.....

2.8 Im Wahlbezirk befindet sich[3]

☐ [1] das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim .....
(Bezeichnung)

☐ [1] die sozialtherapeutische Anstalt .....
(Bezeichnung)

☐ [1] die Justizvollzugsanstalt .....
(Bezeichnung)

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlage(n) Nr. ..... bis ..... beigefügten besonderen Niederschrift(en) ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anpruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine, vermerkte die Stimmabgabe für die Bürgerschaftswahl von deutschen Wählern im Kästchen BÜ, von Unionsbürgern im Kästchen EU der gemeinsamen Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.9 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben[2].

außer Kraft

2.10 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgerschaftswahl wurde unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Wahlumschläge für die Bürgerschaftswahl (blau und grün) und für die Beiratswahl (gelb) wurden entnommen - und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt[2] - und nach ihrer Farbe getrennt gelegt. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die blauen, grünen und gelben Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung der **blauen** Wahlumschläge für die Bürgerschaftswahl ergab ..... Wahlumschläge (= Wähler B).

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

Daraufhin wurden alle im Wählerverzeichnis und auf den gemeinsamen Wahlscheinen eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

b) Die Zählung in **Spalte BÜ** des Wählerverzeichnisses ergab ..... Vermerke.

c) Die Zählung im **Kästchen BÜ** der gemeinsamen Wahlscheine ergab ..... Vermerke (= B 1).

b) + c) zusammen ..... Vermerke.

☐ [1] Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der blauen Wahlumschläge unter a) überein.

☐ [1] Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer - kleiner[2] als die Zahl der blauen Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

d) Nachdem die Zahl der gelben Wahlumschläge für die Beiratswahl, die Zahl der Stimmabgabevermerke in Spalte BE des Wählerverzeichnisses sowie die Zahl der auf gemeinsamen Wahlscheinen im Kästchen BE vermerkten Stimmabgaben in Abschnitt 3.2 der Wahlniederschrift über die Beiratswahl eingetragen worden war, wurden die gelben Wahlumschläge in die Wahlurne zurückgelegt. Sodann wurde die Wahlurne wieder verschlossen - versiegelt[2]; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung[2].

e) Die Zahl der grünen Wahlumschläge, die Zahl der Stimmabgabevermerke in Spalte EU des Wählerverzeichnisses sowie die Zahl der auf gemeinsamen Wahlscheinen im Kästchen EU vermerkten Stimmabgaben wurde in Abschnitt 3.2 der anliegenden Ergänzung zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) eingetragen.

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der - berichtigten[2] Bescheinigung über den Abschluß des gemeinsamen Wählerverzeichnisses (Wahl zur Bürgerschaft - Spalte BÜ) die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1 + A 2 der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die **blauen** Wahlumschläge für die Bürgerschaftswahl, nahmen die blauen Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln[2].

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen[2].

außer Kraft

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. - Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Wahlunterlagen beigefügt[2].

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist[2].

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) - und b)[2] - gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

☐ [1] Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ [1] Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen[2].

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel[2],

c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und
die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln[2],

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt[2].

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis der Bürgerschaftswahl

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben [4]		
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)[5]	.....
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)[5]	.....
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte[5]	.....
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	.....
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]	.....

außer Kraft

	Ergebnis der Bürgerschaftswahl im Wahlbezirk[6]			
		ZS I	ZS II	insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	X	X	X
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
	(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung - laut Stimmzettel -) usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:[2]

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:[2]

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung[7] der Stimmen, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐[1] mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐[1] berichtigt[8]

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch ..... -[2] an den Wahlbereichsleiter übermittelt.
(Angabe der Übermittlung)

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

außer Kraft

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil[2)]

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und gemeinsamen Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den blauen, nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
b) ein Paket mit den ungekennzeichneten blauen Stimmzetteln[2)],
c) ein Paket mit den leer abgegebenen blauen Wahlumschlägen[2)],
d) ein Paket mit den eingenommenen gemeinsamen Wahlscheinen[2)],
e) ein Paket mit den unbenutzten blauen und grünen Stimmzetteln sowie
f) ein Paket mit den unbenutzten blauen und grünen Wahlumschlägen.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am ....., ... Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloß und Schlüssel[2)] - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am ....., ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

1) Zutreffendes ankreuzen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.
4) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
5) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [A 1] und [A 2] und [A 1 + A 2] sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des gemeinsamen Wählerverzeichnisses (Wahl zur Bürgerschaft - Spalte BÜ) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
6) Summe [C] + [D] muß mit [B] übereinstimmen.
7) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
8) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

außer Kraft

Wahlbereich Bremen

Wahlbezirk Nr.: .....

Unionsbürger

Diese Ergänzung zur Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Ergänzung zur Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am .....

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorstand des obengenannten Wahlbezirks stellte weiter fest:

3.2 a) Die Zählung der **grünen** Wahlumschläge für die Bürgerschaftswahl ergab ..... Wahlumschläge (= Wähler B).

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Die Zählung in **Spalte EU** des Wählerverzeichnisses ergab ..... Vermerke.

c) Die Zählung im **Kästchen EU** der Wahlscheine ergab ..... Vermerke (= B 1).

b) + c) zusammen ..... Vermerke.

☐ 1) Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der grünen Wahlumschläge unter a) überein.

☐ 1) Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer - kleiner[2] als die Zahl der grünen Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der - berichtigten[2] Bescheinigung über den Abschluß des gemeinsamen Wählerverzeichnisses (Wahl zur Bürgerschaft - Spalte EU) die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1 + A 2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift.

4. Wahlergebnis der Bürgerschaftswahl

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben		
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)[3]	.....
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)[3]	.....
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte[3]	.....
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	.....
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]	.....

außer Kraft

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.6 Vorstehende Ergänzung zur Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort und Datum
	Die übrigen Beisitzer
Der Wahlvorsteher	
Der Stellvertreter	
Der Schriftführer	

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil[2)]

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Sodann wurden alle grünen Wahlumschläge in einem Paket verpackt[4)]

Das Paket wurde versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am ..... , ... Uhr, übergeben

- diese Ergänzung der Wahlniederschrift
- das Paket wie in Abschnitt 5.8 beschrieben[2)].

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde diese Ergänzung der Wahlniederschrift mit dem Paket[2)]

am ..... , ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß diese Ergänzung der Wahlniederschrift sowie das Paket mit den grünen Wahlumschlägen Unbefugten nicht zugänglich sind.

außer Kraft

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [A 1] und [A 2] und [A 1 + A 2] sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des gemeinsamen Wählerverzeichnisses (Wahl zur Bürgerschaft - Spalte EU) zu entnehmen.

4) Wenn im Wahlbezirk keine grünen Wahlumschläge abgegeben worden sind, ist der Abschnitt 5.8 zu streichen.

Anlage 16c

(zu § 86 a Abs. 2)

(zu § 66 a Abs. 2)

Beiratsbereich: .....

Wahlbezirk Nr.: .....

☐ 1) Allgemeiner Wahlbezirk

☐ 1) Sonderwahlbezirk

☐ 1) Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Beiratswahl

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk

der Wahl zu den Beiräten im Gebiet der Stadt Bremen
am .....

1. Wahlvorstand

Zu der Beiratswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	.....	.....	als Wahlvorsteher
2.	.....	.....	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	.....	.....	als Schriftführer
4.	.....	.....	als Beisitzer
5.	.....	.....	als Beisitzer
6.	.....	.....	als Beisitzer
7.	.....	.....	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen - ausgefallenen[2)] Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden - herbeigerufenen - Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

außer Kraft

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen - versiegelt[2]; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung[2].

2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum ..... Wahlzelle(n)/ Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ein Nebenraum/.... Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en)[2]. Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die/der Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem(den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden[2].

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen.
Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für die Beiratswahl in Spalte BE des Wählerverzeichnisses bzw. im Kästchen BE der gemeinsamen Wahlscheine.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der betreffenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet[2].

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine[2].

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen[2].

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 44 Abs. 6 und 7 und des § 46 Abs. 1 der Landeswahlordnung), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügt[2].

2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten[2]. Der Wahlvorstand wurde von der Gemeindebehörde unterrichtet, daß folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:
(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)[2]

.....

2.8 Im Wahlbezirk befindet sich[3]

☐ [1] das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim .....
(Bezeichnung)

☐ [1] die sozialtherapeutische Anstalt .....
(Bezeichnung)

☐ [1] die Justizvollzugsanstalt .....
(Bezeichnung)

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlage(n) Nr. ..... bis ..... beigefügten besonderen Niederschrift(en) ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anpruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine, vermerkte die Stimmabgabe für die Beiratswahl im Kästchen BE der gemeinsamen Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.9 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben[2].

außer Kraft

2.10 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die weitere Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Beiratswahl wurde unmittelbar nach Schluß des Wahlgeschäfts der Bürgerschaftswahl und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet und die gelben Wahlumschläge für die Beiratswahl entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Die Zählung der **gelben** Wahlumschläge für die Beiratswahl ergab ..... Wahlumschläge (= Wähler B).

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Die Zählung in **Spalte BE** des Wählerverzeichnisses ergab ..... Vermerke.

c) Die Zählung im **Kästchen BE** der gemeinsamen Wahlscheine ergab ..... Vermerke (= B 1).

b) + c) zusammen ..... Vermerke.

☐ 1) Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der gelben Wahlumschläge unter a) überein.

☐ 1) Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer - kleiner[2] als die Zahl der gelben Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der - berichtigten[2] Bescheinigung über den Abschluß des gemeinsamen Wählerverzeichnisses (Wahl zum Beirat - Spalte BE) die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1 + A 2 der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die **gelben** Wahlumschläge für die Beiratswahl, nahmen die gelben Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln[2].

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen[2].

außer Kraft

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. - Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Wahlunterlagen beigefügt[2].

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist[2].

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) - und b)[2] - gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

☐ [1] Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ [1] Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen[2].

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel[2],

c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und
die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln[2],

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt[2].

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis der Beiratswahl

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben [4]		
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)[5]	.....
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)[5]	.....
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte[5]	.....
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	.....
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]	.....

außer Kraft

	Ergebnis der Beiratswahl im Wahlbezirk[6]			
		ZS I	ZS II	insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	X	X	X
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
	(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung - laut Stimmzettel -) usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:[2]

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:[2]

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung[7] der Stimmen, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐[1] mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐[1] berichtigt[8]

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch ..... -[2] an den Wahlbereichsleiter übermittelt.
(Angabe der Übermittlung)

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

außer Kraft

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil[2)]

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den gelben, nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
b) ein Paket mit den ungekennzeichneten gelben Stimmzetteln[2)],
c) ein Paket mit den leer abgegebenen gelben Wahlumschlägen[2)],
d) ein Paket mit den unbenutzten gelben Stimmzetteln sowie
e) ein Paket mit den unbenutzten gelben Wahlumschlägen.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am ....., ... Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloß und Schlüssel[2)] - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am ....., ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

1) Zutreffendes ankreuzen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.
4) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
5) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [A 1] und [A 2] und [A 1 + A 2] sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des gemeinsamen Wählerverzeichnisses (Wahl zum Beirat - Spalte BE) zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
6) Summe [C] + [D] muß mit [B] übereinstimmen.
7) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
8) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Muster Kraft

Anlage 17a

(zu § 59 Abs. 5)

Wahlbereich Bremerhaven

Briefwahlbezirk Nr.: .....

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am .....

1. Wahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	.....	.....	als Wahlvorsteher
2.	.....	.....	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	.....	.....	als Schriftführer
4.	.....	.....	als Beisitzer
5.	.....	.....	als Beisitzer
6.	.....	.....	als Beisitzer
7.	.....	.....	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen - ausgefallenen[1)] Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden - herbeigerufenen - Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

außer Kraft

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um ..... Uhr damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen - versiegelt[1]; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung[1].

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm von der Gemeindebehörde

..... Wahlbriefe übergeben worden sind
(Zahl)

- und eine Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist[1]

- und ..... Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine - sowie ..... Nachtrag/
(Zahl) (Zahl)
Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen - übergeben worden ist/sind. - Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6 der Wahlniederschrift).[1]

2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein Beauftragter der Gemeindebehörde überbrachte um ..... Uhr weitere ..... Wahlbriefe, die am
(Zahl)
Wahltage bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren.[2]

2.6 Es wurden - keine[1] - insgesamt .....[1] - Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge , aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: ..... Wahlbriefe.
(Zahl)

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend numeriert und
der Wahlniederschrift beigefügt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden ..... Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um ..... Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

außer Kraft

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge

(= Wähler B ; zugleich B 1).

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab ..... Wahlscheine.

☐ 3) Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

☐ 3) Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln[1].

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen[1].

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. - Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Wahlunterlagen beigefügt[1].

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist[1].

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) - und b)[1] - gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

☐ 3) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ 3) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen[1].

außer Kraft

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel[1)],

c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und
die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln[1)],

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt[1)].

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben [4)]

B = Wähler insgesamt (zugleich B 1) = [ ]

	Ergebnis der Briefwahl[5)]			
		ZS I	ZS II	insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
	(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung - laut Stimmzettel -) usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:[1)]

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:[1)]

.....

.....

außer Kraft

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung[6] der Stimmen, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

☐[3] mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐[3] berichtigt[7]

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch ..... -[1] an den Wahlbereichsleiter übermittelt.
(Angabe der Übermittlung)

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil[1]

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,

b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln[1],

c) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen[1] sowie

d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

außer Kraft

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am ..... , ... Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind[1],
- die Wahlurne - mit Schloß und Schlüssel[1] - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am ..... , ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

außer Kraft

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.
3) Zutreffendes ankreuzen.
4) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefwahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
5) Summe [C] + [D] muß mit [B] übereinstimmen.
6) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
7) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Anlage 17b

(zu § 87 a)

Wahlbereich Bremen

Briefwahlbezirk Nr.: .....

Bürgerschaftswahl

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am .....

1. Wahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	.....	.....	als Wahlvorsteher
2.	.....	.....	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	.....	.....	als Schriftführer
4.	.....	.....	als Beisitzer
5.	.....	.....	als Beisitzer
6.	.....	.....	als Beisitzer
7.	.....	.....	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen - ausgefallenen[1)] Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden - herbeigerufenen - Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

außer Kraft

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um ..... Uhr damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen - versiegelt[1]; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung[1].

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm von der Gemeindebehörde

..... gemeinsame Wahlbriefe übergeben worden sind
(Zahl)

- und eine Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist[1]

- und ..... Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine - sowie ..... Nachtrag/
(Zahl) (Zahl)
Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen - übergeben worden ist/sind. - Die darin aufgeführten gemeinsamen Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6 der Wahlniederschrift).[1]

2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die gemeinsamen Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den gemeinsamen Wahlschein und den blauen bzw. grünen Wahlumschlag für die Bürgerschaftswahl und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der blaue bzw. grüne Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der blaue bzw. grüne Wahlumschlag ungeöffnet in die gemeinsame Wahlurne gelegt. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für die Bürgerschaftswahl von deutschen Wählern im Kästchen BÜ des gemeinsamen Wahlscheines, von Unionsbürgern im Kästchen EU des gemeinsamen Wahlscheines. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein Beauftragter der Gemeindebehörde überbrachte um ..... Uhr weitere ..... gemeinsame Wahl-
(Zahl)
briefe, die am Wahltage bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren.[2]

2.6 Wurden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken hinsichtlich seiner Zulassung für die Bürgerschaftswahl oder für die Beiratswahl oder für beide Wahlen erhoben, so beschlossen die Wahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung des gemeinsamen Wahlbriefes für die Bürgerschaftswahl und/oder die Beiratswahl.

Hinsichtlich der **Bürgerschaftswahl** wurden keine[1] - insgesamt .....[1] - gemeinsame(n) Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein blauer bzw. grüner Wahlumschlag für die Bürgerschaftswahl beigefügt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der blaue bzw. grüne Wahlumschlag für die Bürgerschaftswahl verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere blaue bzw. grüne Wahlumschläge für die Bürgerschaftswahl, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag für die Bürgerschaftswahl benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag für die Bürgerschaftswahl benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: ..... gemeinsame Wahlbriefe.
(Zahl)

Sie wurden samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung hinsichtlich der Beiratswahl zuzuführen war, ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die Bürgerschaftswahl versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend numeriert und dieser Wahlniederschrift beigefügt.

außer Kraft

Nach besonderer Beschlußfassung wurden hinsichtlich der Bürgerschaftswahl ..... gemeinsame Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der gemeinsame Wahlschein, so wurde er dieser Wahlniederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die gemeinsame Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um ..... Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge für die Bürgerschaftswahl (blau und grün) und für die Beiratswahl (gelb) wurden entnommen und nach ihrer Farbe getrennt gelegt. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 Sodann wurden die blauen, grünen und gelben Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

a) Die Zählung der **blauen** Wahlumschläge für die Bürgerschaftswahl ergab ..... Wahlumschläge (= Wähler B ; zugleich B 1).

Danach wurden alle auf den gemeinsamen Wahlscheinen eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

b) Die Zählung im **Kästchen BÜ** der gemeinsamen Wahlscheine ergab ..... Vermerke.

☐ 3) Die Zahl der blauen Wahlumschläge unter a) und der Vermerke unter b) stimmte überein.

☐ 3) Die Zahl der blauen Wahlumschläge unter a) und der Vermerke unter b) stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

c) Nachdem die Zahl der gelben Wahlumschläge für die Beiratswahl und die Zahl der auf gemeinsamen Wahlscheinen im Kästchen BE vermerkten Stimmabgaben in Abschnitt 3.2 der Wahlniederschrift über die Beiratswahl eingetragen worden war, wurden die gelben Wahlumschläge in die Wahlurne zurückgelegt. Sodann wurde die Wahlurne wieder verschlossen - versiegelt[1]; der Wahlvorsteher nahm denSchlüssel in Verwahrung[1].

d) Die Zahl der grünen Wahlumschläge und die Zahl der auf gemeinsamen Wahlscheinen im Kästchen EU vermerkten Stimmabgaben wurde in Abschnitt 3.2 der anliegenden Ergänzung zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) eingetragen.

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die **blauen** Wahlumschläge für die Bürgerschaftswahl, nahmen die blauen Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln[1].

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen[1].

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. - Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Wahlunterlagen beigefügt[1].

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist[1].

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) - und b)[1] - gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

außer Kraft

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

☐ [3)] Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ [3)] Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen[1)].

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel[1)],

c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und
die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln[1)],

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt[1)].

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis der Bürgerschaftswahl

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben [4)]

B = Wähler insgesamt (zugleich B 1) = ☐

	Ergebnis der Briefwahl[5)]			
		ZS I	ZS II	insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
	(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung - laut Stimmzettel -) usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

außer Kraft

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:[1)]

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:[1)]

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung[6)] der Stimmen, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

☐ [3)] mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ [3)] berichtigt[7)]

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch ..... -[1)] an den Wahlbereichsleiter übermittelt.
(Angabe der Übermittlung)

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil[1)]

.....

.....
(Angabe der Gründe)

außer Kraft

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und gemeinsamen Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den blauen, nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,

b) ein Paket mit den ungekennzeichneten blauen Stimmzetteln[1)],

c) ein Paket mit den leer abgegebenen blauen Wahlumschlägen[1)] sowie

d) ein Paket mit den eingenommenen gemeinsamen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am ..... , ... Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind[1)],
- die Wahlurne - mit Schloß und Schlüssel[1)] - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am ..... , ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

außer Kraft

---

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

3) Zutreffendes ankreuzen.

4) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefwahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

5) Summe [C] + [D] muß mit [B] übereinstimmen.

6) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

7) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Wahlbereich Bremen

Briefwahlbezirk Nr.: .....

Unionsbürger

Diese Ergänzung zur Wahlniederschrift ist von allen Mitgliecern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Ergänzung zur Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am .....

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Der Wahlvorstand des obengenannten Briefwahlbezirks stellte weiter fest:

3.2 a) Die Zählung der **grünen** Wahlumschläge für die Bürgerschaftswahl ergab ..... Wahlumschläge (= Wähler B zugleich B 1).

b) Die Zählung im **Kästchen EU** der gemeinsamen Wahlscheine ergab ..... Vermerke.

☐ 1) Die Zahl der grünen Wahlumschläge unter a) und der Vermerke unter b) stimmte überein.

☐ 1) Die Zahl der grünen Wahlumschläge unter a) und der Vermerke unter b) stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.6 Vorstehende Ergänzung zur Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil 2)

.....

.....
(Angabe der Gründe)

außer Kraft

5.8 Sodann wurden alle grünen Wahlumschläge in einem Paket verpackt[3].

Das Paket wurde versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am ..... , ... Uhr, übergeben

- diese Ergänzung der Wahlniederschrift
- das Paket wie in Abschnitt 5.8 beschrieben[2].

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde diese Ergänzung der Wahlniederschrift mit dem Paket[2]

am ..... , ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß diese Ergänzung der Wahlniederschrift sowie das Paket mit den grünen Wahlumschlägen Unbefugten nicht zugänglich sind.

1) Zutreffendes ankreuzen

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Wenn im Briefwahlbezirk keine grünen Wahlumschläge abgegeben worden sind, ist der Abschnitt 5.8 zu streichen.

Anlage 17c

(zu § 87 a)

außer Kraft

Beiratsbereich: .....

Briefwahlbezirk Nr.: .....

Beiratswahl

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

der Wahl zu den Beiräten im Gebiet der Stadt Bremen
am .....

1. Wahlvorstand

Zu der Beiratswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	.....	.....	als Wahlvorsteher
2.	.....	.....	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	.....	.....	als Schriftführer
4.	.....	.....	als Beisitzer
5.	.....	.....	als Beisitzer
6.	.....	.....	als Beisitzer
7.	.....	.....	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen - ausgefallenen[1)] Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden - herbeigerufenen - Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

außer Kraft

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um ..... Uhr damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen - versiegelt[1]; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung[1].

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm von der Gemeindebehörde

..... gemeinsame Wahlbriefe (wie Abschnitt 2.3 der Wahlniederschrift über die Bürgerschaftswahl)
(Zahl) übergeben worden sind

- und eine Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist[1]

- und ..... Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine - sowie ..... Nachtrag/
(Zahl) (Zahl)
Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen - übergeben worden ist/sind. - Die darin aufgeführten gemeinsamen Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6 der Wahlniederschrift).[1]

2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die gemeinsamen Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den gemeinsamen Wahlschein und den gelben Wahlumschlag für die Beiratswahl und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der gelbe Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der gelbe Wahlumschlag ungeöffnet in die gemeinsame Wahlurne gelegt. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe für die Beiratswahl im Kästchen BE des gemeinsamen Wahlscheines. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein Beauftragter der Gemeindebehörde überbrachte um ..... Uhr weitere ..... gemeinsame Wahl-
(Zahl)
briefe, die am Wahltage bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren.[2]

2.6 Wurden gegen Beschaffenheit oder Inhalt eines gemeinsamen Wahlbriefes Bedenken hinsichtlich seiner Zulassung für die Bürgerschaftswahl oder für die Beiratswahl oder für beide Wahlen erhoben, so beschlossen die Wahlvorstände zugleich über die Zulassung oder Zurückweisung des gemeinsamen Wahlbriefes für die Bürgerschaftswahl und/oder die Beiratswahl.

Hinsichtlich der **Beiratswahl** wurden keine[1] - insgesamt .....[1] - gemeinsame(n) Wahlbriefe beanstandet.
Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein gelber Wahlumschlag für die Beiratswahl beigefügt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der gelbe Wahlumschlag für die Beiratswahl verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere gelbe Wahlumschläge für die Beiratswahl, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag für die Beiratswahl benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag für die Beiratswahl benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: ..... gemeinsame Wahlbriefe.
(Zahl)

Sie wurden samt Inhalt, soweit dieser nicht der weiteren Auswertung hinsichtlich der Bürgerschaftswahl zuzuführen war, ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund für die Beiratswahl versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend numeriert und der Wahlniederschrift über die Bürgerschaftswahl beigefügt.

außer Kraft

Nach besonderer Beschlußfassung wurden hinsichtlich der Beiratswahl ..... gemeinsame Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der gemeinsame Wahlschein, so wurde er der Wahlniederschrift über die Bürgerschaftswahl beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nach Schluß des Wahlgeschäfts der Bürgerschaftswahl wurde die Wahlurne um ..... Uhr wieder geöffnet. Die gelben Wahlumschläge für die Beiratswahl wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Die Zählung der **gelben** Wahlumschläge für die Beiratswahl ergab ..... Wahlumschläge (= Wähler [B]; zugleich [B 1]).

b) Die Zählung im **Kästchen BE** der gemeinsamen Wahlscheine ergab ..... Vermerke.

☐ 3) Die Zahl der gelben Wahlumschläge unter a) und der Vermerke unter b) stimmte überein.

☐ 3) Die Zahl der gelben Wahlumschläge unter a) und der Vermerke unter b) stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die **gelben** Wahlumschläge für die Beiratswahl, nahmen die gelben Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln[1].

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen[1].

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. - Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Wahlunterlagen beigefügt[1].

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist[1].

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) - und b)[1] - gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

außer Kraft

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

☐ [3)] Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ [3)] Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen[1)].

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel[1)],

c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und
die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln[1)],

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt[1)].

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis der Beiratswahl

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben [4)]

B = Wähler insgesamt (zugleich B 1) = ☐

		Ergebnis der Briefwahl[5)]		
		ZS I	ZS II	insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
	(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung - laut Stimmzettel -) usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

außer Kraft

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:[1)]

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:[1)]

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung[6)] der Stimmen, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

☐ [3)] mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ [3)] berichtigt[7)]

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch ..... -[1)] an den Wahlbereichsleiter übermittelt.
(Angabe der Übermittlung)

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil[1)]

.....

.....
(Angabe der Gründe)

außer Kraft

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den gelben, nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,

b) ein Paket mit den ungekennzeichneten gelben Stimmzetteln[1] sowie

c) ein Paket mit den leer abgegebenen gelben Wahlumschlägen[1],

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlbezirks sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am ....., ... Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind[1],
- die Wahlurne - mit Schloß und Schlüssel[1] - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am ....., ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

außer Kraft

---

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

3) Zutreffendes ankreuzen.

4) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefwahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

5) Summe [C] + [D] muß mit [B] übereinstimmen.

6) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

7) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Anlage 18

(zu § 60 Abs. 1 und 4, § 61 Abs. 1 und 4)

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl
zur Bremischen Bürgerschaft am .....

Gliederung des Wahlergebnisses	Wahlberechtigte				Wähler		Abgegebene Stimmen					
Wahlbezirk-Nr.: ..... [1) 2)] Ortsteil: ..... [3)] Stadtteil: ..... [3)] Stadtbezirk: ..... [3)] Wahlbereich: ..... [4)] Land Bremen [4) 5)]	Laut Wählerverzeichnis		nach § 19 Abs. 2 LWO	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	insgesamt	darunter mit Wahlschein	ungültig	gültig	Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge			
	ohne Sperrvermerk „W" (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W" (Wahlschein)										
	A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C	D	D 1	D 2	D 3	usw.

Unterschriften[6)] ....

....

1) Einzelergebnisse ohne Briefwahl.
2) Sonderwahlbezirke sind zusätzlich mit „SB" zu kennzeichnen.
3) Zwischenergebnisse mit Urnenwahl und – soweit möglich – Briefwahl.
4) Gesamtergebnisse mit Urnenwahl und Briefwahl.
5) Nur für die Zusammenstellung des Landeswahlleiters (einschließlich Gesamtergebnisse der Wahlbereiche).
6) Hier die Unterschriften des Wahlbereichsausschusses oder des Landeswahlausschusses.

Anlage 18
(zu § 60 Abs. 1 und 4, § 61 Abs. 1 und 4)

außer Kraft

Anlage 19

(zu § 59 a Abs. 4)

Unionsbürger

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger

bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft
am .....

1. Wahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	.....	.....	als Wahlvorsteher
2.	.....	.....	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	.....	.....	als Schriftführer
4.	.....	.....	als Beisitzer
5.	.....	.....	als Beisitzer
6.	.....	.....	als Beisitzer
7.	.....	.....	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen - ausgefallenen[1)] Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden - herbeigerufenen - Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....

außer Kraft

2. Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um ..... Uhr damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bremischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen - versiegelt[1]; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung[1].

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm von der Gemeindebehörde

..... Ergänzungen zur Wahlniederschrift (Unionsbürger)
(Zahl) nebst dazugehörigen Paketen mit den grünen Wahlumschlägen
übergeben worden sind.

2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die versiegelten Pakete nacheinander, entnahm ihnen die grünen Wahlumschläge und zählte sie ungeöffnet. Ergab sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit der in der betreffenden Ergänzung zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) angegebenen Zahl der grünen Wahlumschläge, wurde das in besonderen Niederschriften vermerkt und, soweit möglich, erläutert; sie sind als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügt[1]. Sodann wurden die grünen Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Nachdem alle grünen Wahlumschläge aus den versiegelten Paketen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die grünen Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge
(= Wähler B).

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

Daraufhin wurden alle in den Ergänzungen zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) angegebenen Vermerke über die Zählung in **Spalte EU** des Wählerverzeichnisses und Vermerke über die Zählung im **Kästchen EU** der gemeinsamen Wahlscheine aufgerechnet.

b) Die Aufrechnung der Vermerke über die Zählung in Spalte EU des Wählerverzeichnisses ergab ..... Vermerke.

c) Die Aufrechnung der Vermerke über die Zählung im Kästchen EU der gemeinsamen Wahlscheine ergab ..... Vermerke (= B 1).

b) + c) zusammen ..... Vermerke.

☐ [2] Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der grünen Wahlumschläge unter a) überein.

☐ [2] Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer - kleiner[1] als die Zahl der grünen Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

außer Kraft

3.3 Der Schriftführer zählte jeweils die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [A 1] und [A 2] und [A 1 + A 2] in Abschnitt 4 der Ergänzungen zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) zusammen.

Die so ermittelten Gesamtzahlen übertrug der Schriftführer in Abschnitt 4 Kennbuchstaben [A 1] und [A 2] und [A 1 + A 2] dieser Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die grünen Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln[1].

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen[1].

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. - Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Wahlunterlagen beigefügt[1].

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist[1].

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) - und b)[1] - gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

☐ [2] Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ [2] Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen[1].

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel[1],

c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und
die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln[1],

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt[1].

auner kraft

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis der Unionsbürger festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis der Unionsbürger

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben		
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)[3]	.....
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)[3]	.....
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte[3]	.....
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	.....
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]	.....

	Ergebnis der Wahl[4]			
		ZS I	ZS II	insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
	(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung - laut Stimmzettel -) usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:[1]

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:[1]

.....

.....

außer Kraft

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung[5)] der Stimmen, wei

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

☐ [2)] mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ [2)] berichtigt[6)]

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Während der Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.4 Die Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil[1)]

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.7 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln[1)] sowie
c) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen[1)].

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

außer Kraft

5.8 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am ....., ... Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- die Ergänzungen zur Wahlniederschrift (Unionsbürger),
- die Wahlurne - mit Schloß und Schlüssel[1] - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am ....., ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Außer Kraft

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Zutreffendes ankreuzen.
3) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [A 1] und [A 2] und [A 1 + A 2] sind der Zusammenzählung aus allen Ergänzungen zur Wahlniederschrift (Unionsbürger) zu entnehmen (vgl. Abschnitt 3.3).
4) Summe [C] + [D] muß mit [B] übereinstimmen.
5) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
6) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.